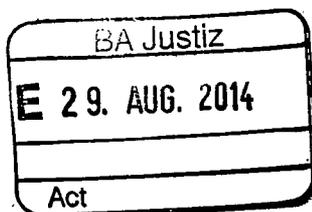




Piazza Grande 18
Casella postale
6601 Locarno
Telefono 091 756 31 11
Fax 091 756 32 61
e-mail citta@locarno.ch



Locarno, 27 agosto 2014

Ns. rif. 711/JFB/lf

POSTA A
Spettabile
Ufficio federale di giustizia
Ambito direzionale Diritto pubblico
Settore progetti e metodologia legislativi
Bundesrain 20
3003 Berna

Consultazione sul progetto di legge federale sui giochi in denaro

Egregi Signori,

il Municipio di Locarno, condivide la presa di posizione della Federazione Svizzera dei Casinò riguardo la consultazione del progetto della nuova legge federale sui giochi in denaro data la presenza nella nostra città di una casa da gioco.

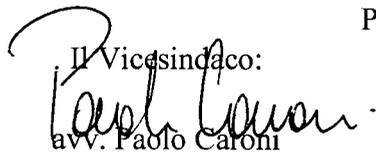
Il crollo della cifra d'affari dei casinò registrato in Svizzera dal 2007 è pari al 27%, ciò ha comportato un minor contributo versato all'AVS ai Cantoni e alle diverse associazioni culturali e ricreative. La presenza delle case da gioco dei Paesi confinanti, ove vigono pochi controlli rispetto alla Svizzera, l'aumento dei giochi online legali e illegali, il proliferare degli apparecchi automatici da gioco (Tactilo) e la presenza di club di giochi illegali, sono le ragioni di questa situazione difficile.

Alcune proposte del progetto di legge summenzionato indebolirebbero ulteriormente l'attuale situazione dei casinò in Svizzera pertanto auspichiamo quanto segue:

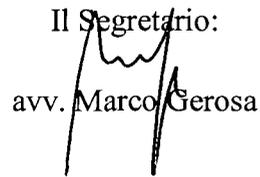
- Una definizione positiva e chiara dei giochi da casinò che possa essere competitiva e attrattiva.
- Dare la possibilità ai casinò di proporre giochi omologati internazionalmente ma ancora esclusi in Svizzera dato le norme restrittive vigenti.
- Vietare l'installazione ulteriore nei ristoranti e nei bar di apparecchi automatici dato che non è possibile garantire gli opportuni controlli rivolti agli utenti.

- Vietare la possibilità di organizzare tornei di giochi al di fuori dei casinò poiché essi sono la via privilegiata per la diffusione della criminalità ad essi correlata data l'impossibilità di esercitare dei controlli.
- Abrogare al più presto il divieto per i casinò di offrire giochi online per non patire una concorrenza divenuta oggi giorno sempre più incalzante.
- Rinunciare alla creazione di una nuova commissione di prevenzione poiché le misure preventive vigenti si sono rivelate sufficienti, adeguate ed efficaci.

Vogliate gradire i nostri più cordiali saluti.

Il Vicesindaco:

avv. Paolo Caroni

Per il Municipio

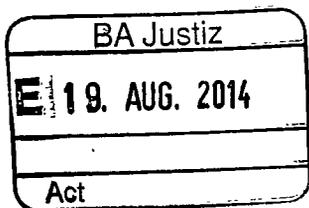
Il Segretario:

avv. Marco Gerosa

Copia: dir. Marc Friedrich, Federale Svizzera dei Casinò friedrich@switzerlandcasinos.ch

CITTÀ DI



LUGANO



MUNICIPIO

Lugano, 18 agosto 2014/GC
centro inf.: 106.0

ris. mun.: 14/08/2014

Posta A
Lodevole
Ufficio federale di giustizia
Ambito direzionale Diritto pubblico
Progetti e metodologia legislativi
Bundesrain 20
3003 Berna

Oggetto: procedura di consultazione in merito all'avamprogetto di Legge sui giochi in denaro - presa di posizione del Comune di Lugano

Gentili Signore,
egregi Signori,

Vi sottoponiamo con la presente la nostra presa di posizione sull'avamprogetto di Legge sui giochi in denaro, posto in consultazione all'inizio dello scorso mese di maggio.

Il nostro interesse per questa nuova normativa è soprattutto dettato dal fatto che il Comune di Lugano detiene, direttamente o attraverso la Fondazione A. Caccia, da esso amministrata, il 66.98% di Casinò Lugano SA, società al beneficio di una concessione di tipo A per l'esercizio di una casa da gioco.

1.

Il Comune di Lugano è in linea di principio favorevole all'unificazione in un solo testo di legge delle due normative che attualmente disciplinano i giochi in denaro. Esso auspica tuttavia che la nuova legge sia adeguata agli obiettivi che si pone e che tenga conto della continua evoluzione del settore dei giochi in denaro, sia a livello nazionale, sia a livello internazionale.

2.

Si osserva come a partire dal 2007 il prodotto lordo dei giochi dei casinò svizzeri sia diminuito del 27%. Questa tendenza è ancora più marcata nei casinò operanti nel Cantone Ticino.

I motivi di questo calo sono da ricercare soprattutto nella perdita della quota di mercato dei casinò svizzeri a vantaggio dei gestori esteri vicino alle frontiere con il

nostro paese, soggetti a regolamentazioni meno restrittive, nelle offerte online di altre organizzazioni, come pure nella crescente diffusione di giochi illegali, in particolar modo in bar e club.

Per quanto riguarda il nostro Cantone, va anche segnalato che in Italia, negli ultimi anni sono state installate fuori dai casinò, decine di migliaia di slot-machines (New Slots), o apparecchi simili (Video Lottery Terminals). Molte delle sale che ospitano questi nuovi apparecchi sono ubicate nel Nord Italia, a poca distanza dalla frontiera.

3.

La contrazione del prodotto lordo dei giochi determina per la Confederazione una consistente diminuzione della tassa sulle case da gioco (-34% dal 2007 al 2013). Per il nostro Comune, in relazione all'attività di Casinò Lugano SA, vi è una diminuzione dell'introito fiscale, una contrazione del dividendo e, a partire dal 2013 la soppressione del contributo da destinare al finanziamento diretto o indiretto di manifestazioni culturali, sportive, turistiche, congressuali ed espositive di valenza regionale, nazionale o internazionale, pagato dalla società conformemente al suo statuto e alla convenzione con essa sottoscritta.

4.

A fronte di questa difficile situazione è fondamentale che la nuova legge sui giochi in denaro crei delle condizioni quadro che consentano di migliorare la competitività dei casinò elvetici.

Il progetto posto in consultazione sembra invece andare nella direzione opposta, indebolendoli ulteriormente.

Constatiamo in particolare:

- una errata definizione dei giochi da casinò;
- una regolamentazione eccessiva delle case da gioco, che ostacola le innovazioni;
- delle misure insufficienti contro le offerte di giochi illegali e incontrollabili.

5.

A nostro modo di vedere, e senza entrare troppo nel dettaglio (rimandiamo a tale proposito alle prese di posizione della Federazione Svizzera dei Casinò e della Casinò Lugano SA) la nuova legge dovrebbe essere modificata in modo da conseguire i seguenti risultati:

- una definizione positiva e competitiva dei giochi da casinò. La gamma dei giochi deve essere ampliata a tutti i giochi in denaro accessibili ad un numero indeterminato di persone;
- la possibilità di introdurre rapidamente le innovazioni. Queste sono di importanza fondamentale sul mercato dei giochi. Con la nuova legge nei casinò svizzeri continuano a non poter essere offerti dei giochi omologati a livello internazionale;
- la limitazione all'attuale situazione degli apparecchi automatici da lotteria (Tactilo). L'installazione di questi apparecchi in bar e ristoranti non garantisce una efficace protezione sociale e giovanile, al contrario di quanto accade nei casinò sorvegliati;
- il divieto di tornei di giochi in denaro fuori dai casinò, in quanto sarebbero privi di ogni controllo e favorirebbero la proliferazione di giochi in denaro illegali;
- una prevenzione rapida ed efficace dei giochi illegali, anche su internet. Le misure previste dal progetto per combattere i giochi illegali sono insufficienti;
- la rinuncia alla Commissione di prevenzione: la prevenzione della dipendenza, così come oggi è organizzata, è efficace. La creazione di una commissione

supplementare creerebbe unicamente doppioni e confusione.

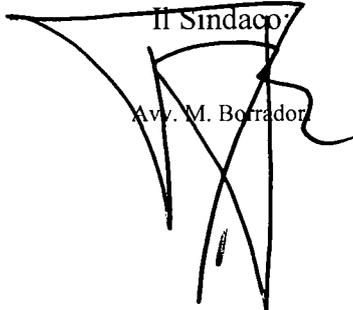
6.

Da ultimo, ma non per importanza, il progetto di legge dovrebbe prevedere una diminuzione delle aliquote della tassa sulle case da gioco, così da garantirne la sopravvivenza.

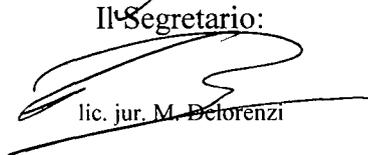
Certi che queste nostre considerazioni saranno valutate con attenzione Vi porgiamo, gentili Signore ed egregi Signori, i nostri migliori saluti.

PER IL MUNICIPIO

Il Sindaco
Avv. M. Borradori



Il Segretario:
lic. jur. M. Delorenzi

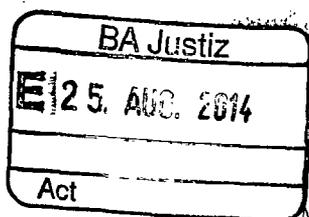


Copia p.c.:

- Casinò Lugano SA, via Stauffacher 1, 6900 Lugano
- Direzione Servizi Finanziari
- Servizio Giuridico



Città di Mendrisio



Municipio, 6850 Mendrisio

Municipio
Via Municipio 13
CH-6850 Mendrisio

058 688 31 10
cancelleria@mendrisio.ch
mendrisio.ch
MD/mtb

Lodevole
Ufficio federale di giustizia
Ambito direzionale Diritto pubblico
Settore Progetti e metodologia
legislativi
Bundesrain 20
3303 **Berna**

20 agosto 2014

Consultazione sul progetto di Legge federale sui giochi in denaro

Egregi signori,

Richiamata la procedura di consultazione del progetto di Legge federale sui giochi in denaro, quale Città che annovera sul suo territorio una casa da gioco, formuliamo la seguente presa di posizione.

Dopo aver esaminato la documentazione della Federazione Svizzera dei Casinò di Berna e dell'Aktion Freiheit und Verantwortung di Zurigo, non possiamo che sostenere e partecipare alle preoccupazioni espresse da tali enti in merito alle proposte contenute nel progetto di legge e che potrebbero compromettere la redditività delle case da gioco.

In particolare condividiamo le perplessità per quanto concerne la possibilità data dalla nuova legge d'installare apparecchi automatici da lotteria in bar e ristoranti.

Infatti, un obiettivo fondamentale della promulgazione della Legge sulle case da gioco era di eliminare le slot-machines installate in bar e ristoranti e consentirne l'esercizio soltanto nei locali controllati delle sale da gioco.

Al prospettato futuro sviluppo seguirà l'installazione di apparecchi accessibili liberamente negli esercizi pubblici.

L'ampliamento dell'offerta al di fuori dei casinò sorvegliati non permetterà più una protezione giovanile e sociale efficace.

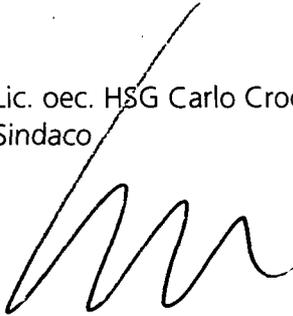
Riteniamo fondamentale che questo principio debba rimanere valido anche per il futuro.

In altre parole si chiede di mantenere lo status quo, limitando gli apparecchi automatici da lotteria all'attuale situazione.

Ringraziandovi per l'attenzione che ci vorrete riservare, cogliamo l'occasione per distintamente salutarvi.

Con distinta stima.

Lic. oec. HSG Carlo Croci
Sindaco



Per il Municipio



Lic. rer. pol. Massimo Demenga
Segretario



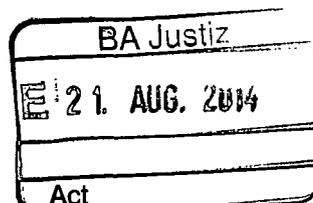
Copia
Dicastero Amministrazione

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach 97
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und
-methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

T1.03.1/GK 700/Goe

3800 Interlaken

20. August 2014

Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gerne nehmen wir als Standortgemeinde eines Spielcasinos zum Gesetzesentwurf Stellung.

Der Bruttospielertrag (Umsatz) der Schweizer Spielbanken und die darauf erhobenen Abgaben für die AHV und die Kantone sind seit 2007 stark rückläufig. Im Jahr 2013 sind Bruttospielertrag und Spielbankenabgaben unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet wurden.

Jahresvergleich 2007/2013	Bruttospielertrag	minus 27 % (d.h. CHF 247 Mio. weniger)
	Spielbankenabgabe	minus 34 % (d.h. CHF 183 Mio. weniger)

Der Rückgang ist zur Hauptsache auf Konkurrenzangebote zurückzuführen, die kaum oder gar nicht kontrolliert sind. Immer mehr Gäste wandern von Schweizer Spielbanken zu diesen – teilweise sehr innovativen – Angeboten ab. Diese können unterteilt werden in:

a) Angebote im grenznahen Ausland

In den letzten Jahren sind in Frankreich neue Spielbanken und in Süddeutschland eine grosse Anzahl Spielhallen entstanden. In Norditalien sind mehrere Tausend Geldspielautomaten zusätzlich aufgestellt worden. Den Schweizer Spielbanken entgeht dadurch jährlich ein Bruttospielertragsvolumen von ca. CHF 100 Mio. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren viele Gäste in die bestehenden Spielbanken im grenznahen Ausland abgewandert.

b) Online-Angebote

Im 2012 betrug das Marktvolumen der aus dem Ausland in der Schweiz angebotenen Online-Spielbankenspiele ca. CHF 100 Mio. Die Tendenz ist steigend.

c) Illegale Spiele, insbesondere in Bars und Clubs

Organisierte Banden betreiben in wachsendem Umfang illegale Spielclubs. Das geschätzte Bruttospielertragsvolumen beträgt rund CHF 150 Mio.

Diese Angebote nehmen die Nachfrage nach interessanten und innovativen Spielangeboten sofort auf und führen zu rückläufigen Umsätzen der Schweizer Spielbanken, auch zum Schaden der AHV. Gleichzeitig werden damit die wirksamen Massnahmen der Schweizer Spielbanken zum Schutz vor den Gefahren des Glücksspiels unterlaufen.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stellen wir deshalb folgende Anträge:

- **Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele.**
- **Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen.**
- **Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand.**
- **Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken.**
- **Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet.**
- **Verzicht auf Präventions-Kommission.**

Zur weitergehenden Begründung dieser Anträge verweisen wir auf die Ihnen vorliegende gemeinsame Vernehmlassungsantwort der Casinobranche. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Interlaken



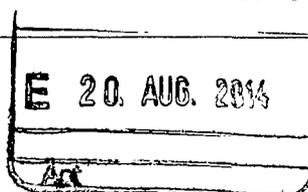
Urs Graf
Gemeindepräsident



Philipp Goetschi
Sekretär

Kopie an:

- Schweizer Casino Verband
- Casino Interlaken AG



7310 Bad Ragaz, 19. August 2014
45.06.05.

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und – methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wurde beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Mit dem Geldspielgesetz werden das Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken (SR 935.42) und das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (SR 935.51) zusammengeführt.

Der Gemeinderat Bad Ragaz dankt für die Einladung zur Vernehmlassung und nimmt zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der Umsatz der Schweizer Spielbanken und die darauf erhobenen Abgaben für die AHV und die Kantone sind seit 2007 stark rückläufig. Gleichzeitig sinken entsprechend auch die Steuereinnahmen für die Standortgemeinden. Im Jahr 2013 sind Bruttospielertrag und Spielbankenabgaben unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl zwei weitere Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet wurden. Der Rückgang ist zur Hauptsache auf Konkurrenzangebote zurückzuführen, welche kaum oder nicht kontrolliert werden. Immer mehr Gäste von Schweizer Spielbanken wandern zu diesen innovativen, aber teilweise unkontrollierten Angeboten ab. Diese Konkurrenzangebote können wie folgt unterteilt werden:

a) Angebote im grenznahen Ausland

In den letzten Jahren sind in Frankreich neue Spielbanken und in Süddeutschland viele Spielhallen aufgebaut worden. In Norditalien wurden mehrere tausend Geldspielautomaten aufgestellt. Den Schweizer Spielbanken entgeht durch diese Angebote jährlich ein Bruttospielertragsvolumen von ca. CHF 100 Mio. Im Weiteren sind in den letzten Jahren viele



Gäste in die bereits seit längerer Zeit bestehenden Spielbanken im grenznahen Ausland abgewandert.

b) Online-Angebote

Im 2012 betrug das Marktvolumen der vom Ausland in der Schweiz angebotenen Online-Spielbankenspiele ca. CHF 100 Mio. Die Tendenz ist steigend.

c) Illegale Spiele in Bars und Clubs

Organisationen betreiben in wachsendem Umfang illegale Spielclubs. Das geschätzte Volumen an Bruttospielerträgen wird jährlich auf rund CHF 150 Mio. geschätzt.

Diese aufgeführten Angebote nehmen die Nachfrage nach interessanten und innovativen Spielangeboten sofort auf und führen zu rückläufigen Umsätzen der Schweizer Spielbanken, dies auch zum Nachteil der AHV, der Kantone und der Standortgemeinden. Gleichzeitig unterlaufen diese Angebote die wirksamen Massnahmen der Schweizer Spielbanken zum Schutz vor den Gefahren des Glücksspiels.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Spielbanken, führt zu einem Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an die öffentliche Hand. Diese Fehlentwicklung ist mit dem neuen Geldspielgesetz zu stoppen. Der Gesetzgeber muss sich auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt, soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen. Voraussetzung dafür sind für die Gäste jedoch attraktive Schweizer Casinos, welche die Spieler schützen. Die Casinos investieren zudem laufend in ein attraktives, kontrolliertes Angebot, bieten Arbeitsplätze an und leisten Abgaben an die öffentliche Hand.

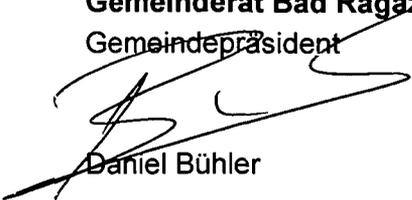
Das neue Geldspielgesetz muss die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessern. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stellen wir deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen in den Casinos ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltumiere ausserhalb der Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Glücksspiels (auch im Internet)
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gemeinderat Bad Ragaz bittet um Berücksichtigung unserer Anträge.



Freundliche Grüsse
Gemeinderat Bad Ragaz
Gemeindepräsident


Daniel Bühler



Gemeinderatsschreiber


Mario Bislin

Kopie

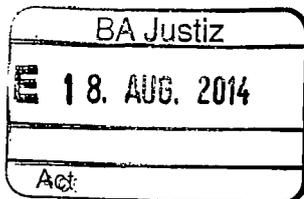
- Casino Bad Ragaz AG, Hans Albrecht-Strasse, 7310 Bad Ragaz
- Finanzkommission, Walter Hug, Präsident, Bahnhofstrasse 5, 7310 Bad Ragaz
- Finanzdienste, Christoph Wyss, Leiter
- Sekretariatsdienste / Aktenablage

KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch



Sitzung vom 12.08.2014
Mitgeteilt am 15.08.2014
Protokoll-Nr. 14-629
Reg.-Nr. T1.C



Kleiner Landrat, Postfach, CH-7270 Davos Platz 1

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. April 2014 hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, unter Einbezug der interessierten Kreise zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Aufgrund der volkswirtschaftlichen Tragweite der Thematik für den Casinostandort Davos unterbreiten wir Ihnen im Folgenden unsere Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

1. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Casinos Davos für die Region

Mit einem Bruttospielertrag von jährlich rund CHF 3 Mio. hat der Betrieb des Casinos in Davos in den letzten zehn Jahren seinen Teil zur regionalen Wertschöpfung beigetragen, darüber hinaus profitiert die Gemeinde Davos indirekt von der Spielbankenabgabe an den Kanton Graubünden sowie vom Einsatz der Erträge aus Geldspielen zu gemeinnützigen Zwecken in den Bereichen Kultur und Sport. Zudem setzt sich die Casino Davos AG im Rahmen ihrer Marketingstrategie bei gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Ereignissen und Entwicklungen auf Gemeindeebene ein. Für die kommende Saison 2014/15 beispielsweise als starker Sponsoringpartner des Hockeyclubs Davos.

Des Weiteren profitiert das lokale Gewerbe von den werterhaltenden Massnahmen bei den Immobilien. Im Zuge des Umbaus des Casinos Davos im Jahr 2012 mit einer Investitionssumme von ca. CHF 600'000 wurden soweit möglich regionale Betriebe berücksichtigt. Insbesondere das Bau- und Baunebengewerbe der Region ist in Anbetracht der negativen Prognosen im Rahmen der Umsetzung der Zweitwohnungsinitiative auf neue und zusätzliche Aufträge angewiesen.

Im Jahresdurchschnitt beschäftigt die Casino Davos AG 20 Angestellte, welche grösstenteils in der Region respektive der Gemeinde wohnhaft sind. Nebst dem dadurch zustande kommenden Steuersubstrat sind auch Multiplikatoreffekte wie beispielsweise die lokalen Konsumausgaben der Arbeitnehmer in eine wertschöpfungsorientierte Betrachtung einzubeziehen.

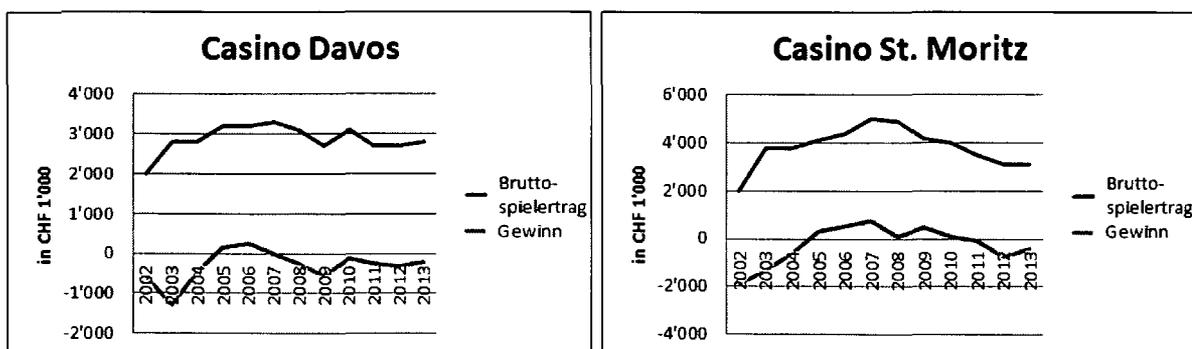
Als Gemeinde, deren Wertschöpfung zu einem bedeutenden Teil vom Tourismus abhängt, weisen wir gerne auch auf die touristischen Mehrwerte eines Casinobetriebes hin:

- Das Casino Davos kann als touristischer Werttreiber verstanden werden. Es trägt wesentlich zu einem umfassenden Tourismusangebot bei.
- Die Destinationen St. Moritz und Davos geniessen in der Schweiz eine Sonderstellung als Wintersportdestinationen mit einem Spielcasino. Dies stärkt die Reputation der beiden Destinationen als Orte mit einem exklusiven Nachtleben und elegantem Lifestyle.
- Durch eine gemeinsame Angebotsgestaltung mit der hiesigen Gastronomie und Hotellerie entstehen zusätzliche Synergien. Im Rahmen des Programms „Davos Klosters Inclusive“ profitieren unsere Gäste von Vergünstigungen bei der Nutzung der Angebote vor Ort. Das Casino hat sich dabei für verschiedene Gästesegmente als willkommene Abwechslung etabliert und wird insbesondere als Schlechtwetteralternative oder während des internationalen Eishockey-Turniers „Spengler Cup“ sehr geschätzt.

2. Betriebswirtschaftliche Situation und Herausforderungen des Bergcasinos Davos

Die Umsatzzahlen (Bruttospielerträge) der Schweizer Spielbanken sind seit dem Jahr 2007 stark rückläufig, obwohl in den Städten Zürich und Neuenburg zwei zusätzliche Casinos eröffnet wurden. Dies wirkt sich unweigerlich auf die erhobenen Abgaben zugunsten der AHV, der IV und der gemeinnützigen Zwecke aus. Gemäss Angaben des Schweizerischen Casino-Verbandes wurde bei der Spielbankenabgabe im Jahresvergleich zwischen 2007 und 2013 insgesamt ein Einbruch von 34 Prozent oder CHF 183 Mio. verzeichnet. Die Gründe für diesen massiven Einbruch sind hauptsächlich auf schwer kontrollier- und steuerbare Konkurrenzangebote zurückzuführen. Im Zentrum stehen innovative Angebote im grenznahen Ausland, stetig steigende Online-Angebote sowie illegale Spiele, insbesondere in Bars und Clubs.

Sämtliche genannten Ursachen gelten insbesondere auch für die wirtschaftliche Entwicklung der Casino Davos AG. Diese negativen Effekte werden für die beiden Bergcasinos in St. Moritz und Davos sogar verstärkt, denn beide Betriebe sehen sich mit den klassischen Herausforderungen der Tourismusbetriebe im Berggebiet konfrontiert. Die kurze Saison, die Abhängigkeit von volkswirtschaftlichen Einflüssen auf die Gästestruktur und das verhältnismässig kleine Einzugsgebiet sorgen für weitere Herausforderungen, welche einen wirtschaftlichen Betrieb äusserst schwierig gestalten. Ein Blick auf die Umsatz- und Gewinnentwicklung der beiden Casinos unterstreicht diese Schwierigkeiten:



Diese Herausforderungen für die Bergcasinos werden im geltenden Bundesgesetz bereits berücksichtigt, gemäss Art. 122 Abs. 2 kann der Bundesrat den Abgabesatz um höchstens einen Drittel reduzieren. Dieser reduzierte Abgabesatz reicht jedoch nicht aus. Wir werden deshalb in den Anträgen (Kapitel 4) speziell auf den reduzierten Abgabesatz eingehen.

3. Wichtige Aspekte und Zielsetzungen der Gemeinde Davos

Der Kleine Landrat anerkennt die volkswirtschaftliche Bedeutung des Casinos Davos für die Region. Auch ist die Führung des Casinos in betriebswirtschaftlicher Hinsicht anspruchsvoll. Dennoch gibt es neben diesen wirtschaftlichen Zusammenhängen auch eine sozialpolitische Komponente. Konkret werden die Auswirkungen des Casinos Davos im sozialen Bereich begleitet, kontrolliert und ausgewertet. Sowohl die Casino Davos AG als auch das Sozialamt der Gemeinde Davos bestätigen diesbezüglich eine gut funktionierende Zusammenarbeit. Aufgrund des Sozialkonzepts des Casinobetriebs, der Überwachung durch die Eidgenössische Spielbankenkommission und des Einsatzes des Sozialamtes können Beratungsfälle von auf Hilfe angewiesenen Personen auf ein Minimum reduziert werden.

Im Jahr 2013 waren dies für die Gemeinde Davos drei Personen, welche infolge Geldspielaktivitäten im Casino Davos vom Sozialamt beraten wurden. Die Kosten für diese Dienstleistungen wurden vereinbarungsgemäss von der Casino Davos AG getragen. Muss aufgrund finanzieller Schwierigkeiten und auffälligem Suchtverhalten eine Person beraten werden, wird als Erstmassnahme zwingend ein Vermerk in der Sperrliste vorgenommen, womit die betreffende Person keinen Einlass mehr in ein Spielcasino in der Schweiz erhält. Neu treten jedoch auch Fälle auf, bei welchen Personen das Sozialamt aufgrund von Spielen im Internet aufsuchen müssen (2013: 1 Fall). Die Kosten für diese Beratungsdienstleistungen gehen demgegenüber vollumfänglich zulasten des Steuerzahlers. Nebst diesen aktenkundigen Fällen gibt es jedoch auch eine unbekannte Anzahl Personen, die trotz spielsüchtigem Verhalten und daraus folgender finanzieller Probleme nicht an das Sozialamt gelangen und folglich nicht beraten werden können.

In Anbetracht der oben erläuterten Relevanz des Casinobetriebs für die regionale Volkswirtschaft und den überschaubaren sozialen Begleiteffekten ist ein aktives Engagement zur Erhaltung und Stärkung der Spielbank in Davos gefordert. Insofern liegt es in der Beurteilung des Kleinen Landrates und der Fachstelle für Regionalentwicklung Davos Klosters im Interesse der Gemeinde Davos,

- den Betrieb des Casinos in Davos aufrechtzuerhalten;
- einen nachhaltig wirtschaftlichen Betrieb anzustreben und zu stärken;
- sich zu einem Casino Davos, welches sich in die volkswirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde und der Tourismusdestination eingliedert, zu bekennen;
- die sozialen Aspekte der Spielsucht und ihrer Begleiterscheinungen durch geeignete Massnahmen und die Zusammenarbeit mit der Casino Davos AG weiterhin auf ein absolutes Minimum zu reduzieren;
- somit auch in Zukunft Arbeitsplätze und eine regionale Wertschöpfung zu sichern.

4. Anträge

Zieldimension Stärkung der Bergcasinos trotz schwieriger wirtschaftlicher Bedingungen			
Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 122	<p>Abgabeermässigungen für Spielbanken mit einer B-Konzession</p> <p>1 Der Bundesrat kann für Spielbanken mit einer B-Konzession den Abgabesatz um höchstens einen Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Unterstützung kultureller Tätigkeiten, oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.</p> <p>2 Ist die Standortregion der B-Spielbank wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, so kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um einen Drittel reduzieren.</p> <p>3 Bei Kumulation der beiden Reduktionsgründe kann er den Abgabesatz höchstens um die Hälfte reduzieren.</p> <p>4 Die Abgabeermässigungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.</p>	<p>Abgabeermässigungen für Spielbanken mit einer B-Konzession</p> <p>1 Der Bundesrat reduziert den Abgabesatz für Spielbanken mit einer B-Konzession den Abgabesatz um höchstens einen Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Unterstützung kultureller Tätigkeiten, oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.</p> <p>2 Ist die Standortregion der B-Spielbank wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, so kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um die Hälfte einen Drittel reduzieren.</p> <p>3 Bei Kumulation der beiden Reduktionsgründe kann er den Abgabesatz höchstens um die Hälfte reduzieren.</p> <p>4 Die Abgabeermässigungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.</p>	<p>Die Unterscheidung zwischen A- und B-Konzession verliert an Bedeutung. Die Abgabeermässigungen in Art. 122 sollen deshalb für beide Konzessionsarten möglich sein.</p> <p>Spielbanken in Tourismusgebieten sind wirtschaftlich nur überlebensfähig, wenn der Abgabesatz stärker als nach geltendem Recht gesenkt werden kann.</p>

Zieldimension Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen			
Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 17	<p>Anforderungen</p> <p>1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.</p> <p>2 Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.</p>	<p>Anforderungen</p> <p>1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.</p> <p>2 Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht.</p>	<p>Länderspezifische Vorschriften führen zu unnötig langen Zulassungsverfahren. Dies verhindert, dass Innovationen rechtzeitig eingeführt werden können und macht damit das Spielangebot unattraktiv. Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele vereinfacht und die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben angepasst werden. Die beantragte Änderung von Art. 18 entspricht Art. 25 betreffend Grossspiele.</p>

<p>Art. 18</p>	<p>Angaben und Unterlagen</p> <p>1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.</p> <p>2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.</p> <p>4 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht worden sind.</p>	<p>Angaben und Unterlagen</p> <p>1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über</p> <p>a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;</p> <p>b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.</p> <p>1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.</p>	<p>International anerkannte Zertifikate müssen angerechnet werden. Es dürfen keine zusätzlichen nationalen Zertifikate gefordert werden. Andernfalls erleiden die Schweizer Spielbanken einen beträchtlichen Wettbewerbsnachteil.</p>
-----------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.</p> <p>2 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht gemacht worden sind.</p>	
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Zieldimension Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet			
Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 94a		<p>Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen</p> <p>Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.</p>	<p>Um zu verhindern, dass von der Schweiz aus Online-Spiele über ausländische Internetseiten gespielt werden können, sollen nicht nur technische Sperrungen eingerichtet werden. Diese können von versierten Spielteilnehmern allzu leicht umgangen werden. Dies wird auch im Erläuterungsbericht auf S. 73 eingeräumt. Die Finanztransaktionen müssen unterbunden werden. Unverständlich ist, warum der Erläuterungsbericht dies auf S. 28 als „zurzeit unverhältnismässig“ taxiert.</p>
Art. 146	<p>Referendum und Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p>Referendum und Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p> <p>3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.</p>	<p>Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse“ das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.</p>

Zieldimension Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken			
Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 60	<p>Angebot von Grossspielen</p> <p>1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.</p> <p>2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen.</p>	<p>Angebot von Grossspielen</p> <p>1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.</p> <p>2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.</p> <p>3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.</p>	<p>Ausserhalb von Spielbanken dürfen keine Spielhallen entstehen. Spielbankenähnliche Orte wären nicht im Sinne des Gesetzes und würden die strengen Vorschriften, welche Spielbanken zu erfüllen haben, unterlaufen. Gleichzeitig wäre die Umsetzung von Präventionsmassnahmen nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Die Anzahl der Lotteriematrosen (Tactilos) ist auf den heutigen Stand zu beschränken.</p>

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bei der Entwicklung des Gesetzes über Geldspiele mitwirken und einen Beitrag aus Sicht einer Standortgemeinde im Berggebiet leisten zu können. Ebenfalls danken wir Ihnen für Ihre bedeutsamen und verantwortungsvollen Arbeiten zur Gesetzgebung dieser komplexen Materie und erhoffen uns eine Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

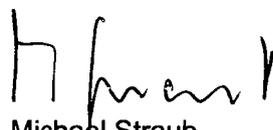
Freundliche Grüsse

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



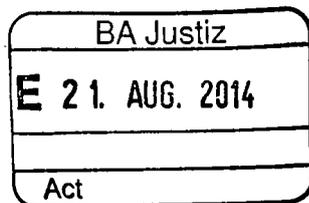
Tarzisius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber

Mitteilung an

- Stadt- & Regionalentwicklung Davos Klosters, Berglistutz 1, Postfach, 7270 Davos Platz 1
- Davos Destinations-Organisation, Direktion, Talstrasse 41, 7270 Davos Platz
- Casino Davos AG, Promenade 63, 7270 Davos Platz
- Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden, Hofgraben 5, 7000 Chur
- Schweizerischer Gemeindeverband, Laupenstrasse 35, 3001 Bern



Gemeinderat

Auszug aus dem 15. Protokoll vom 14. August 2014

226

8.2.1 **TOURISMUS** **Allgemeines, Swiss Casinos** **Vernehmlassung Geldspielgesetz**

Bericht

Das Bundesamt für Justiz führt bis zum 20. August 2014 ein Vernehmlassungsverfahren zum neuen Bundesgesetz über Geldspiele durch. Der Gemeinderat Freienbach nimmt als Exekutive der Standortgemeinde des „Swiss Casinos Pfäffikon-Zürichsee“, welches ein bedeutender Arbeitgeber ist und in der Region regelmässig touristische Projekte mit namhaften Beträgen unterstützt, zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Erwägungen

1.1 Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele

In Art. 3 des Gesetzesentwurfs sind Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele positiv definiert und in Gross- und Kleinspiele eingeteilt. Die Spielbankenspiele hingegen sind durch eine Negativ-Definition bestimmt und stellen eine Restmenge dar („weder Gross- noch Kleinspiele“).

Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativ-Definition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Was ein Lotteriespiel ist, kann nicht gleichzeitig ein Spielbankenspiel sein. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden.

Als Kompensation zur Ausweitung des Lotteriebegriffs wird gefordert, dass künftig in den Spielbanken sämtliche Geldspiele einer begrenzten Anzahl Teilnehmer angeboten werden dürfen (auch online). In terrestrischen Spielbanken ist die Anzahl Teilnehmer durch die räumlichen Gegebenheiten faktisch begrenzt. Im Online-Bereich ist die Anzahl der Teilnehmer am einzelnen Spiel beschränkt. Einzige Aufsichtsbehörde über die Spielbanken bleibt die ESBK. Das Bruttospielergebnis sämtlicher in Spielbanken durchgeführter Spiele unterliegt weiterhin der Spielbankenabgabe. Die Verfassungsmässigkeit dieses Vorschlages ist gegeben, da die Geldspiele nicht an mehreren Orten angeboten werden (mit Ausnahme der vernetzten Spiele, die aber auch in der Verfassung von der Zuständigkeit der Kantone ausgenommen sind). Die Sportwetten sollen von Spielbanken nicht durchgeführt, aber angeboten werden können.

Antrag: Neue Formulierung von Art. 3 und Art. 16

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. Geldspiele: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;
- b. Lotterien: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;
- c. Sportwetten: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;

- d. Geschicklichkeitsspiele: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;
- e. Grossspiele: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; ~~nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken;~~
- f. Kleinspiele: Lotterien und Sportwetten ~~und Geldspielturniere¹~~, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, ~~kleine Geldspielturniere²~~);
- g. Spielbankenspiele: ~~Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen.~~ Geldspiele, an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeführt werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeführt und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.

Art. 16 Bewilligungspflicht

- 1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.
- 2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.
- ~~3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspielturnieren erlauben.~~
- 3 Spielbanken dürfen die Teilnahme an Geldspielen anbieten, die von Dritten durchgeführt werden. Die Spielbank benötigt dafür eine Bewilligung der ESBK.
- 4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.
- 5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.

1.2 Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Die Schweizer Spielbanken sind bereits durch das geltende Spielbankenrecht und in zunehmender Weise mit dem Gesetzesentwurf in ihren Innovationsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Geldspielautomaten und international gebräuchliche Tischspiele, die international in Spielbanken zertifiziert und zugelassen sind, müssen in der Schweiz Sondervorschriften erfüllen und nochmals ein aufwändiges und kompliziertes Zulassungsverfahren durchlaufen. Internationale Produzenten von Geldspielautomaten sind immer seltener bereit, ihre Geräte den Sondervorschriften des kleinen Schweizer Marktes anzupassen, so dass viele im Ausland angebotene Spiele hier nicht angeboten werden können. Das schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken gegenüber ausländischen und illegalen Angeboten unnötig ein.

Die rasche, unbürokratische Einführung von Innovationen ist im Geldspielmarkt zentral und wird vor allem auch im Online-Markt zwingend sein. Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele stark vereinfacht wird und dass die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben entsprechen müssen. International anerkannte Zertifizierungen müssen anrechenbar sein (fast alle Hersteller besitzen solche Zertifizierungen bereits). Die beantragte Änderung zu Art. 18 entspricht der Bestimmung von Art. 25, die für die Grossspiele gilt.

¹ Zu den Geldspielturnieren vgl. Ziffer 1.4

² Zu den Geldspielturnieren vgl. Ziffer 1.4

Antrag: Änderung von Art. 17 und Art. 18**Art. 17 Anforderungen**

- 1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.
- 2 Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.
- 3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.

Art. 18 Angaben und Unterlagen

- 1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über:
- Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;
 - die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.
- 1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.
- 2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.
- 3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.
- 2 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht gemacht worden sind.

1.3 Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Ein zentraler Grundsatz beim Erlass des Spielbankengesetzes war, dass die Geldspielautomaten aus den Restaurants und Bars entfernt werden mussten und nur noch in den kontrollierten Räumen der Spielbanken betrieben werden dürfen. Nur so ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz möglich. Dieser Grundsatz muss nach wie vor Gültigkeit haben.

Die Loterie Romande betreibt seit mehreren Jahren 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos). Diese Automaten stehen frei zugänglich in Restaurants und Bars. Sie bieten das gleiche Spielerlebnis, wie die Geldspielautomaten in den Spielbanken. Aus Sicht einer kohärenten Geldspielpolitik ist diese Entwicklung falsch. Sie führt dazu, dass Geldspielautomaten wiederum frei zugänglich in Restaurants und Bars eingeführt werden. 2013 hat die Loterie Romande mit 700 Lotterie-Automaten einen Bruttospielertrag von CHF 93,5 Mio. erzielt. Das entspricht in etwa dem Bruttospielertrag, welche die drei Spielbanken Montreux, Freiburg und Courrendlin mit 640 Geldspielautomaten gemeinsam erzielen.

Konsequenterweise müssten die Lotterie-Geldspielautomaten der Loterie Romande verboten und abgebaut werden. Allerdings tragen diese Automaten einen wesentlichen Teil der Gelder für die Gemeinnützigkeit in der Westschweiz bei. Diese Mittel sollen der Gemeinnützigkeit nicht entzogen werden. Im Sinn einer kohärenten Geldspielpolitik muss aber gefordert werden, dass die Anzahl der Lotterie-Geldspielautomaten in der Romandie nicht erhöht wird und dass in der Deutschschweiz und im Tessin keine Lotterie-Geldspielautomaten aufgestellt werden. Mit anderen Worten soll der Status quo erhalten bleiben.

Antrag: Änderung von Art. 60**Art. 60 Angebot von Grossspielen**

1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.

2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.

3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.

1.4 Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken

Die Einführung von kleinen Geldspieltournieren wird abgelehnt. Solche Veranstaltungen wären nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand kontrollierbar und sind damit das Einfallstor für illegale Glücksspiele. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Einsätze, die Art der Spiele, die Anzahl Teilnehmer etc. kann in der Praxis nicht überprüft werden. Während der Liberalisierung der Pokerturniere durch die ESBK sind schweizweit rund 300 Lokale mit ständigem Turnierbetrieb entstanden. An Wochenenden fanden über 100 Turniere statt. Diese wurden kaum überwacht und es entwickelte sich rasch eine illegale Szene. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die erneute Zulassung von Geldspieltournieren eine ähnliche Entwicklung einsetzen würde. Im Weiteren würden kleine Geldspieltourniere keinem wirksamen Jugend- und Sozialschutz unterstehen.

Das illegale und unkontrollierte Spielangebot vergrössert sich ständig. Organisierte Banden schöpfen in illegalen Spielclubs rund 150 Mio. Franken pro Jahr aus dem legalen Geldspielmarkt ab. Das hat nicht nur negative Folgen für die Schweizer Spielbankenbetreiber, sondern führt auch zu Mindererträgen für die AHV und zu Steuerausfällen. Selbstredend fehlt bei diesen Angeboten ein Schutz vor Spielsucht. Der strenge Sozialschutz in den Schweizer Spielbanken wird dadurch ad absurdum geführt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Schaffung eines nahezu unkontrollierten Geldspielangebotes einen Einstieg für das Angebot von illegalen Glücksspielen bietet.

Es ist unverständlich, warum der Gesetzesentwurf hier eine Parallelbranche entstehen lassen will, die ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinausgeht. Diese war beschränkt auf Pokerturniere mit kleinem Einsatz und kleinem Gewinn.

Antrag: Streichung von Art. 35 und Anpassung der damit zusammenhängenden Artikel.**1.5 Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet**

Das geltende Spielbankengesetz verbietet den Schweizer Spielbanken, ihre Spiele online anzubieten. Die Schweizer Lotteriegesellschaften bieten seit längerem Online-Spiele in wachsendem Ausmass im Internet an (www.swisslos.ch und www.loro.ch). Seit vielen Jahren sind auch ausländische, teilweise illegale Internet-Spielbanken aus der Schweiz frei zugänglich. Diese Ungleichbehandlung der Schweizer Spielbanken in einem rasch wachsenden Zukunftsmarkt führt zu Marktverzerrungen, die rasch behoben werden müssen.

Bereits der Bericht Spielbankenlandschaft Schweiz aus dem Jahr 2006, der vom Bundesrat genehmigt worden ist, schlägt vor, das Online-Verbot aufzuheben. Das neue Geldspielgesetz wird das Online-Verbot nun endlich aufheben. Allerdings soll das Gesetz erst 2018 oder später in Kraft treten. Das ist viel zu spät. Es wird deshalb beantragt, dass das Online-Verbot rasch möglichst aufgehoben wird und die Bestimmungen des Geldspielgesetzes zur Online-Regelung vorgezogen in Kraft gesetzt werden. Andernfalls bestehen die illegalen Angebote, die keinen Schutz

.....

vor Spielsucht bieten, weiter und die Umsätze und Steuererträge fließen weiter ins Ausland ab, anstatt in die AHV.

Antrag: Änderung von Art. 146

Art. 146 Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.

Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse“ das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.

1.6 Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 83–87 eine neue Präventions-Kommission vor, die aus zwölf Personen bestehen soll. Diese Kommission wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

a) Die geltenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind wirksam

In Schweizer Spielbanken gelten bereits heute die weltweit strengsten Massnahmen zur Prävention und Früherkennung von Spielsucht. Der Gesetzesentwurf übernimmt die umfangreichen Pflichten der Spielbanken zum Schutz vor exzessivem Geldspiel (Art. 69–81). Diese Massnahmen setzen direkt bei den betroffenen Spielern an. Die Spielbanken sperren jedes Jahr rund 3'000 Personen wegen Verdacht auf Spielsucht aus, insgesamt sind es heute weit über 30'000 Personen. Studien der ESBK belegen, dass die Spielsucht durch die Zulassung von Spielbanken seit 2002 nicht zugenommen hat. Die bestehenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind damit äusserst wirksam.

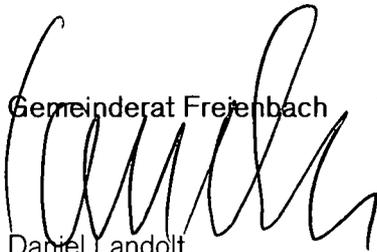
b) Die neue Präventions-Kommission führt zu Doppelspurigkeiten

Die Spielbanken sind schon heute gesetzlich verpflichtet, mit Präventionsfachleuten zusammenzuarbeiten. In der ESBK und der Comlot sind ebenfalls Präventionsfachleute vertreten. Der Gesetzesentwurf verpflichtet die Kantone, Massnahmen zum Schutz vor Spielsucht zu treffen (Art. 82). Zudem sieht der Gesetzesentwurf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans vor, dem das Geldspielgesetz ebenfalls die Aufgabe der Suchtprävention überträgt (Art. 115). Die Schaffung einer neuen Präventions-Kommission würde zu Doppelspurigkeiten, einer unklaren Kompetenzverteilung und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne dass ein erkennbarer Nutzen für einen wirkungsorientierten Spielerschutz ersichtlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 83–87.

Beschluss

1. Der Gemeinderat verabschiedet im Sinne der Erwägungen die Vernehmlassung zum neuen Geldspielgesetz und dankt dem Bundesamt für Justiz für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
2. Zufertigung durch Protokollauszug an:
 - a) Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich öffentliches Recht, Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik, Bundesrain 20, 3003 Bern
 - b) Cornelia.perler@bj.admin.ch
 - c) Swiss Casinos Pfäffikon Zürichsee, Seedammstrasse 3, 8808 Pfäffikon
 - d) @ Gemeindepräsident
 - e) @ Gemeindeschreiber
 - f) @ Gemeindeschreiber-Stv.

Gemeinderat Freienbach

Daniel Landolt
Gemeindepräsident


Albert Steinegger
Gemeindeschreiber

An das
Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail an: cornelia.perler@bj.admin.ch

St. Moritz, 20. August 2014
26/23/BST/ld

Vernehmlassung zum Geldspielgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz werden das geltende Spielbankengesetz und das geltende Lotteriegengesetz in einem Gesetz zusammen geführt.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und würde zu einem Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV, Kantone und weitere Nutzniesser führen. Durch illegales Glückspiel, Onlineangebote, Rauchverbote etc. gingen die Umsätze der Casinos in den letzten Jahren bereits empfindlich zurück. Umso wichtiger für die Zukunft sind gute gesetzliche Grundlagen. Ansonsten könnten einzelne Casinos sogar in ihrer Existenz gefährdet sein.

Für die Tourismusbranche generell und für St. Moritz im Speziellen stellen die Casinos einen Teil des touristischen Angebotes dar. Deshalb sind wir überzeugt, dass es auch für die Eidgenossenschaft von Interesse ist, weiterhin ein Casino in St. Moritz zu haben.

Die folgenden Forderungen sind aus Sicht der Gemeinde St. Moritz zentral:

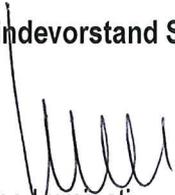


1. Reduktion der Spielbankenabgabe für Casinos in ausgeprägten Tourismusgebieten um 50% (bisher 33%)
2. Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
3. Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
4. Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
5. Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
6. Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
7. Verzicht auf Präventions-Kommission

In der Beilage übersenden wir Ihnen dazu das Kurzargumentarium des Casino St.Moritz.

Freundliche Grüsse

Gemeindevorstand St. Moritz


Cristiano Luminati
Gemeindevizepäsident


Barbara A. Stecher
Gemeindeschreiberin

Beilage: erwähnt



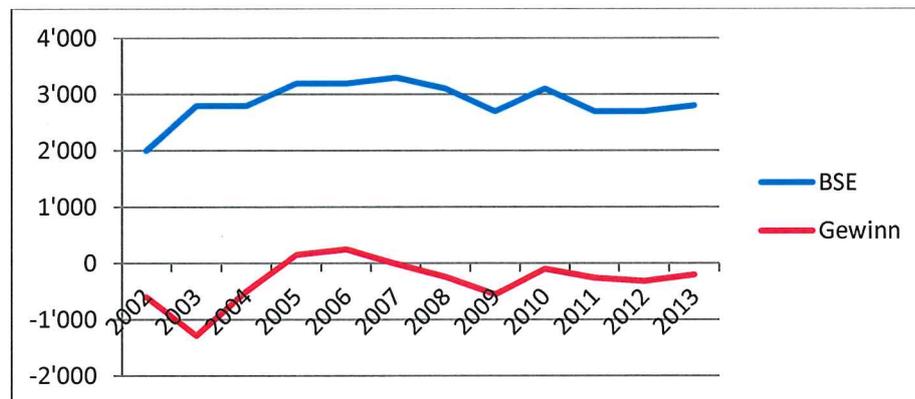
Das Bijou in den Schweizer Alpen
charmant, stilvoll & höchstgelegен

Vernehmlassung zum neuen Glücksspielgesetz Stellungnahme der Casino St. Moritz AG

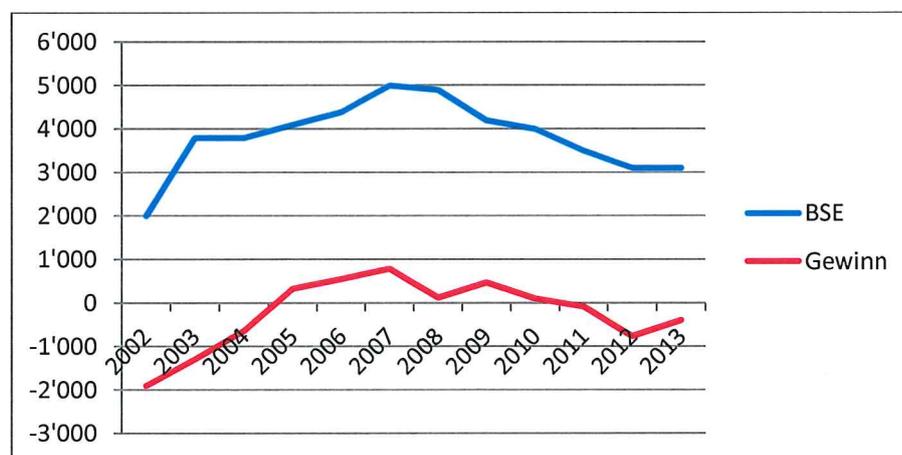
Der Bruttospielertrag der Schweizer Spielbanken ist in den Jahren 2007 bis 2013 um 27% gesunken. 2013 ist er unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet worden sind.

Gründe hierfür sind vor allem der Marktanteilverlust der Spielbanken an nicht oder kaum regulierte Betreiber im grenznahen Ausland, die Online-Angebote anderer Anbieter und die ständig wachsende Ausbreitung illegaler Spiele, insbesondere in Bars und Clubs.

Die beiden einzigen beiden Schweizer Bergcasinos in Davos und St. Moritz kämpfen seit Anbeginn mit den Schwierigkeiten jedes Tourismusbetriebes. Die kurze Saison und die Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Verhältnissen in den Zieldestinationen der Gäste lassen einen wirtschaftlichen Betrieb fast nicht zu. Die Umsatz- und Gewinnzahlen belegen die Schwierigkeiten:



Casino Davos



Casino St. Moritz

Dies wurde schon im geltenden Gesetz erkannt und die Spielbankenabgabe kann für unsere Bergcasinos um einen Drittel reduziert werden. Diese Reduktion genügt jedoch nicht. Deshalb unsere Forderung nach einer Reduktion um 50%.

Generell schwächt der Entwurf zum Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Die Schweizer sollen in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und an die Kantone und nicht ins Ausland.

Die Casino St. Moritz AG stellt sich hinter die Forderungen der Casinobranche und bittet Sie, diese zu unterstützen:

1. Reduktion der Spielbankenabgabe für Casinos in Tourismusgebieten

Die heutige Reduktion der Spielbankenabgabe erlaubt einen wirtschaftlichen Betrieb der Casinos in Gebieten, die wirtschaftlich von ausgeprägtem saisonalem Tourismus abhängig sind, nicht. Der Verlust dieser Casinos würde das touristische Angebot reduzieren und die Beiträge an die AHV und den Standortkanton Graubünden würden entfallen (in den letzten Jahren jährlich rund CHF 600'000).

2. Positive und wettbewerbsfähige Definition der Casinospiele

Die Definition der Spielbankenspiele im Gesetzesentwurf schränkt das Spielangebot der Casinos ein. Die Spielbankenspiele müssen im Gesetz klar definiert werden und ein wettbewerbsfähiges Angebot zulassen.

3. Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Innovationen sind im Geldspielmarkt zentral. Es darf nicht sein, dass in Schweizer Casinos Spiele, die international zugelassen sind, wegen Schweizer Sondervorschriften nicht angeboten werden können.

4. Beschränkung der Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Der Gesetzesentwurf lässt Lotterie-Geldspielautomaten in Restaurants und Bars zu. An diesen Orten ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz - im Gegensatz zu den überwachten Casinos - nicht möglich. Die bestehende Anzahl von 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos) darf nicht erhöht werden.

[Hier eingeben]

6. Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken

Der Gesetzesentwurf will Geldspielturniere ausserhalb von Casinos zulassen. Solche Turniere sind faktisch nicht kontrollierbar. Sie sind das Einfallstor für illegale Geldspiele. Jugend- und Sozialschutz können nicht sichergestellt werden.

7. Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Der Gesetzesentwurf will das Online-Verbot für die Schweizer Casinos erst viel zu spät aufheben. Zudem gehen die vorgesehen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Spiels zu wenig weit. Die Schweizer Anbieter müssen sofort zugelassen werden, sonst fliessen Umsätze und Steuererträge weiterhin ins Ausland ab.

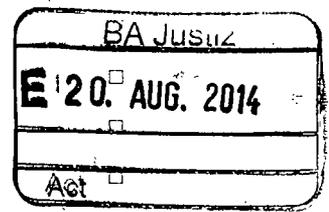
8. Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht eine neue Präventions-Kommission mit zwölf Personen vor, die keinen Nutzen bringt. Die Suchtprävention wird den Casinos, der ESBK, dem neuen Koordinationsorgan und den Kantonen übertragen. Die Schaffung einer zusätzlichen Präventions-Kommission führte lediglich zu Doppelspurigkeiten und unklaren Zuständigkeiten.

[Hier eingeben]



G E M E I N D E
W O L L E R A U



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte- und methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

■ **Präsidiales**

- Hauptstrasse 15
8832 Wollerau
- Telefon 043 888 12 88
- m.welti@wollerau.ch
- www.wollerau.ch
-
- Marcel Welti

Datum 18. August 2014

Vernehmlassung Geldspielgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten anbei:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Gemäss Telefon/Besprechung/Brief vom Datum | <input type="checkbox"/> Zur Orientierung |
| <input type="checkbox"/> Mit Bitte um Rückruf | <input checked="" type="checkbox"/> Zu Ihren Akten |
| <input type="checkbox"/> Zur Prüfung | <input checked="" type="checkbox"/> Auf Ihren Wunsch |
| <input type="checkbox"/> Zur Stellungnahme | <input type="checkbox"/> Mit bestem Dank zurück |
| <input type="checkbox"/> Zur Erledigung | <input checked="" type="checkbox"/> Zur Kenntnisnahme |

den Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Wollerau betreffend Vernehmlassung Geldspielgesetz mit der Bitte um Berücksichtigung der Erwägungen in Ihrer weiteren Arbeit.

Freundliche Grüsse

Gemeinde Wollerau

Marcel Welti



G E M E I N D E
W O L L E R A U

Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom

11. August 2014

2014.250 22 Handel, Gewerbe und Industrie
22.17 Standortförderung / Tourismus

Vernehmlassung Geldspielgesetz

Sachverhalt:

Das Bundesamt für Justiz führt bis zum 20. August 2014 ein Vernehmlassungsverfahren zum neuen Bundesgesetz über Geldspiele durch. Der Gemeinderat Wollerau wie folgt Stellung:

Der Gemeinderat zieht in Erwägung:

1.1 Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele

In Art. 3 des Gesetzesentwurfs sind Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele positiv definiert und in Gross- und Kleinspiele eingeteilt. Die Spielbankenspiele hingegen sind durch eine Negativ-Definition bestimmt und stellen eine Restmenge dar („weder Gross- noch Kleinspiele“).

Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativ-Definition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Was ein Lotteriespiel ist, kann nicht gleichzeitig ein Spielbankenspiel sein. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden.

Als Kompensation zur Ausweitung des Lotteriebegriffs wird gefordert, dass künftig in den Spielbanken sämtliche Geldspiele einer begrenzten Anzahl Teilnehmer angeboten werden dürfen (auch online). In terrestrischen Spielbanken ist die Anzahl Teilnehmer durch die räumlichen Gegebenheiten faktisch begrenzt. Im Online-Bereich ist die Anzahl der Teilnehmer am einzelnen Spiel beschränkt. Einzige Aufsichtsbehörde über die Spielbanken bleibt die ESBK. Das Bruttospielergebnis sämtlicher in Spielbanken durchgeführter Spiele unterliegt weiterhin der Spielbankenabgabe. Die Verfassungsmässigkeit dieses Vorschlages ist gegeben, da die Geldspiele nicht an mehreren Orten angeboten werden (mit Ausnahme der vernetzten Spiele, die aber auch in der Verfassung von der Zuständigkeit der Kantone ausgenommen sind). Die Sportwetten sollen von Spielbanken nicht durchgeführt, aber angeboten werden können.

Antrag: Neue Formulierung von Art. 3 und Art. 16

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. Geldspiele: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;
- b. Lotterien: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;
- c. Sportwetten: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;
- d. Geschicklichkeitsspiele: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;
- e. Grossspiele: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken;
- f. Kleinspiele: Lotterien und Sportwetten und Geldspielturniere¹, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Geldspielturniere²);
- g. Spielbankenspiele: Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen. Geldspiele, an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeführt werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeführt und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.

Art. 16 Bewilligungspflicht

1. Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.
2. Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.
3. Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspielturnieren erlauben. Spielbanken dürfen die Teilnahme an Geldspielen anbieten, die von Dritten durchgeführt werden. Die Spielbank benötigt dafür eine Bewilligung der ESBK.
4. Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.
5. Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.

1.2 Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Die Schweizer Spielbanken sind bereits durch das geltende Spielbankenrecht und in zunehmender Weise mit dem Gesetzesentwurf in ihren Innovationsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Geldspielautomaten und international gebräuchliche Tischspiele, die international in Spielbanken zertifiziert und zugelassen sind, müssen in der Schweiz Sondervorschriften erfüllen und nochmals ein aufwändiges und kompliziertes Zulassungsverfahren durchlaufen. Internationale Produzenten von Geldspielautomaten sind immer seltener bereit, ihre Geräte den Sondervorschriften des kleinen Schweizer Marktes anzupassen, so dass viele im Ausland angebotene Spiele hier nicht angeboten

¹ Zu den Geldspieltumieren vgl. Ziffer 1.4

² Zu den Geldspieltumieren vgl. Ziffer 1.4

werden können. Das schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken gegenüber ausländischen und illegalen Angeboten unnötig ein.

Die rasche, unbürokratische Einführung von Innovationen ist im Geldspielmarkt zentral und wird vor allem auch im Online-Markt zwingend sein. Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele stark vereinfacht wird und dass die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben entsprechen müssen. International anerkannte Zertifizierungen müssen anrechenbar sein (fast alle Hersteller besitzen solche Zertifizierungen bereits). Die beantragte Änderung zu Art. 18 entspricht der Bestimmung von Art. 25, die für die Grossspiele gilt.

Antrag: Änderung von Art. 17 und Art. 18

Art. 17 Anforderungen

1. Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.
2. Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.
3. Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. ~~Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht.~~ Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.

Art. 18 Angaben und Unterlagen

~~Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über~~

- a. ~~Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;~~
 - b. ~~die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.~~
1. ~~Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.~~
 2. ~~Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.~~
 3. ~~Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.~~
 2. ~~Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht gemacht worden sind.~~

1.3 Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Ein zentraler Grundsatz beim Erlass des Spielbankengesetzes war, dass die Geldspielautomaten aus den Restaurants und Bars entfernt werden mussten und nur noch in den kontrollierten Räumen der Spielbanken betrieben werden dürfen. Nur so ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz möglich. Dieser Grundsatz muss nach wie vor Gültigkeit haben.

Die Loterie Romande betreibt seit mehreren Jahren 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos). Diese Automaten stehen frei zugänglich in Restaurants und Bars. Sie bieten das gleiche Spielerlebnis wie die Geldspielautomaten in den Spielbanken. Aus Sicht einer kohärenten Geldspielpolitik ist diese Entwicklung falsch. Sie führt dazu, dass Geldspielautomaten wiederum frei zugänglich in Restaurants und Bars eingeführt werden. 2013 hat die Loterie Romande mit 700 Lotterie-Automaten einen Bruttospielertrag von CHF 93,5 Mio. erzielt. Das entspricht in etwa dem Bruttospielertrag, welche die drei Spielbanken Montreux, Freiburg und Courrendlin mit 640 Geldspielautomaten gemeinsam erzielen.

Konsequenterweise müssten die Lotterie-Geldspielautomaten der Loterie Romande verboten und abgebaut werden. Allerdings tragen diese Automaten einen wesentlichen Teil der Gelder für die Gemeinnützigkeit in der Westschweiz bei. Diese Mittel sollen der Gemeinnützigkeit nicht entzogen werden. Im Sinn einer kohärenten Geldspielpolitik muss aber gefordert werden, dass die Anzahl der Lotterie-Geldspielautomaten in der Romandie nicht erhöht wird und dass in der Deutschschweiz und im Tessin keine Lotterie-Geldspielautomaten aufgestellt werden. Mit anderen Worten soll der Status quo erhalten bleiben.

Antrag: Änderung von Art. 60

Art. 60 Angebot von Grossspielen

1. Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.
2. Die Teilnahme an Grossspielen darf **nur in Spielbanken oder** an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen **und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.**
3. **Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.**

1.4 Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken

Die Einführung von kleinen Geldspieltournieren wird abgelehnt. Solche Veranstaltungen wären nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand kontrollierbar und sind damit das Einfallstor für illegale Glücksspiele. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Einsätze, die Art der Spiele, die Anzahl Teilnehmer etc. kann in der Praxis nicht überprüft werden. Während der Liberalisierung der Pokertourniere durch die ESBK sind schweizweit rund 300 Lokale mit ständigem Turnierbetrieb entstanden. An Wochenenden fanden über 100 Turniere statt. Diese wurden kaum überwacht und es entwickelte sich rasch eine illegale Szene. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die erneute Zulassung von Geldspieltournieren eine ähnliche Entwicklung einsetzen würde. Im Weiteren würden kleine Geldspieltourniere keinem wirksamen Jugend- und Sozialschutz unterstehen.

Das illegale und unkontrollierte Spielangebot vergrössert sich ständig. Organisierte Banden schöpfen in illegalen Spielclubs rund 150 Mio. Franken pro Jahr aus dem legalen Geldspielmarkt ab. Das hat nicht nur negative Folgen für die Schweizer Spielbankenbetreiber, sondern führt auch zu Mindererträgen für die AHV und zu Steuerausfällen. Selbstredend fehlt bei diesen Angeboten ein Schutz vor Spielsucht. Der strenge Sozialschutz in den Schweizer Spielbanken wird dadurch ad ab-

surdum geführt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Schaffung eines nahezu unkontrollierten Geldspielangebotes einen Einstieg für das Angebot von illegalen Glücksspielen bietet.

Es ist unverständlich, warum der Gesetzesentwurf hier eine Parallelbranche entstehen lassen will, die ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinausgeht. Diese war beschränkt auf Pokerturniere mit kleinem Einsatz und kleinem Gewinn.

Antrag: Streichung von Art. 35 und Anpassung der damit zusammenhängenden Artikel.

1.5 Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Das geltende Spielbankengesetz verbietet den Schweizer Spielbanken, ihre Spiele online anzubieten. Die Schweizer Lotteriegesellschaften bieten seit längerem Online-Spiele in wachsendem Ausmass im Internet an (www.swisslos.ch und www.loro.ch). Seit vielen Jahren sind auch ausländische, teilweise illegale Internet-Spielbanken aus der Schweiz frei zugänglich. Diese Ungleichbehandlung der Schweizer Spielbanken in einem rasch wachsenden Zukunftsmarkt führt zu Marktverzerrungen, die rasch behoben werden müssen.

Bereits der Bericht Spielbankenlandschaft Schweiz aus dem Jahr 2006, der vom Bundesrat genehmigt worden ist, schlägt vor, das Online-Verbot aufzuheben. Das neue Geldspielgesetz wird das Online-Verbot nun endlich aufheben. Allerdings soll das Gesetz erst 2018 oder später in Kraft treten. Das ist viel zu spät. Es wird deshalb beantragt, dass das Online-Verbot rasch möglichst aufgehoben wird und die Bestimmungen des Geldspielgesetzes zur Online-Regelung vorgezogen in Kraft gesetzt werden. Andernfalls bestehen die illegalen Angebote, die keinen Schutz vor Spielsucht bieten, weiter und die Umsätze und Steuererträge fliessen weiter ins Ausland ab, anstatt in die AHV.

Der Gesetzesentwurf sieht zu Recht vor, dass ausländischen illegalen Anbietern mit technischen Massnahmen der Zugang in der Schweiz gesperrt wird. Diese Massnahmen können von versierten Spielern aber relativ leicht umgangen werden. Das Geldspielgesetz muss deshalb eine gesetzliche Grundlage für zusätzliche Massnahmen schaffen, damit auch die finanziellen Transaktionen zu illegalen Anbietern gesperrt werden können.

Antrag: Einfügung eines neuen Artikels 94a und Änderung von Art. 146

Art. 94a (neu) Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen
Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.

Art. 146 Referendum und Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
2. Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.
3. Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.

Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse“ das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.

1.6 Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 83–87 eine neue Präventions-Kommission vor, die aus zwölf Personen bestehen soll. Diese Kommission wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

a) Die geltenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind wirksam

In Schweizer Spielbanken gelten bereits heute die weltweit strengsten Massnahmen zur Prävention und Früherkennung von Spielsucht. Der Gesetzesentwurf übernimmt die umfangreichen Pflichten der Spielbanken zum Schutz vor exzessivem Geldspiel (Art. 69–81). Diese Massnahmen setzen direkt bei den betroffenen Spielern an. Die Spielbanken sperren jedes Jahr rund 3'000 Personen wegen Verdacht auf Spielsucht aus, insgesamt sind es heute weit über 30'000 Personen. Studien der ESBK belegen, dass die Spielsucht durch die Zulassung von Spielbanken seit 2002 nicht zugenommen hat. Die bestehenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind damit äusserst wirksam.

b) Die neue Präventions-Kommission führt zu Doppelspurigkeiten

Die Spielbanken sind schon heute gesetzlich verpflichtet, mit Präventionsfachleuten zusammenzuarbeiten. In der ESBK und der Comlot sind ebenfalls Präventionsfachleute vertreten. Der Gesetzesentwurf verpflichtet die Kantone, Massnahmen zum Schutz vor Spielsucht zu treffen (Art. 82). Zudem sieht der Gesetzesentwurf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans vor, dem das Geldspielgesetz ebenfalls die Aufgabe der Suchtprävention überträgt (Art. 115). Die Schaffung einer neuen Präventions-Kommission würde zu Doppelspurigkeiten, einer unklaren Kompetenzverteilung und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne dass ein erkennbarer Nutzen für einen wirkungsorientierten Spielerschutz ersichtlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 83–87.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat verabschiedet im Sinne der Erwägungen die Vernehmlassung zum neuen Geldspielgesetz und dankt dem Bundesamt für Justiz für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich öffentliches Recht, Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und –methodik, Bundesrain 20, 3003 Bern
 - b. Frau Cornelia Perler, mittels Mailzustellung (cornelia.perler@bj.admin.ch)
 - c. Herr Ueli Metzger, Gemeindepräsident, mittels Mailzustellung
 - d. Abteilung Präsidiales **A**

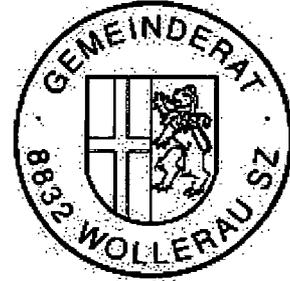
Gemeinderat Wollerau



Ueli Metzger
Gemeindepräsident

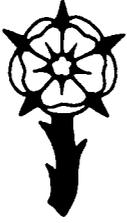


Marcel Welti
Gemeindeschreiber



Versand am

18. Aug. 2014



Gemeinde Altendorf

Gemeinderat

BA Justiz
E 14. AUG. 2014
Act

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom

11. August 2014

74	23. 23.01	Handel, Industrie & Gewerbe Allgemein Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele, Vernehmlassungsantwort
----	--------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt

- A. Am 04. Juli 2014 lässt Kurt Zurbuchen, Verwaltungsrat der Casino Zürichsee AG, dem Gemeinderat Altendorf die Unterlagen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspielspiele zukommen, mit der Bitte eine Vernehmlassung in ihrem Sinne auszuarbeiten.
- B. Mit Beschluss vom 07. Juli 2014 wurde SM Markus Suter beauftragt eine Vernehmlassungsantwort am 11. August 2014 dem Gemeinderat vorzulegen.
- C. SM Markus Suter ist mit der Vernehmlassungsantwort (Musterschreiben) der Switzerland Casinos grundsätzlich einverstanden. Wichtig ist, dass die folgenden Punkte in Zukunft nicht ausgeweitet werden bzw. nicht abgeschafft werden:
1. Die bestehende Anzahl von 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos) darf nicht erhöht werden.
 2. Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken, da diese nicht kontrollierbar sind sowie ein Einfallstor für illegale Geldspiele bieten. Ebenso ist keine Prävention vorhanden.
 3. Der Punkt 1.6 Verzicht auf Präventions-Kommission, ist anzupassen. Aus der Sicht von SM Markus Suter ist diese Prävention sehr wichtig und würde durch eine Präventions-Kommission gefördert. Das die Casinobetreiber diese Kommission als störend empfinden ist anzunehmen. Trotzdem soll dieser Punkt nicht gestrichen werden. Zur Vorbeugung von Spielsüchtigen und deren Folgen kann die Prävention nicht zu wenig sein.
- D. Die Punkte 1 und 2 sind in der Vernehmlassungsantwort bereits berücksichtigt. Der Punkt 3 bzw. der Passus 1.6 ist dementsprechend anzupassen. Die Vernehmlassungsantwort ist wie folgt einzureichen:
1. *Hauptanträge*
 - 1.1 *Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele*

In Art. 3 des Gesetzesentwurfs sind Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele positiv definiert und in Gross- und Kleinspiele eingeteilt. Die Spielbankenspiele hingegen sind durch eine Negativ-Definition bestimmt und stellen eine Restmenge dar („weder Gross- noch Kleinspiele“).

Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativ-Definition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Was ein Lotteriespiel ist, kann nicht gleichzeitig ein Spielbankenspiel sein. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden.

Als Kompensation zur Ausweitung des Lotteriebegriffs wird gefordert, dass künftig in den Spielbanken sämtliche Geldspiele einer begrenzten Anzahl Teilnehmer angeboten werden dürfen (auch online). In terrestrischen Spielbanken ist die Anzahl Teilnehmer durch die räumlichen Gegebenheiten faktisch begrenzt. Im Online-Bereich ist die Anzahl der Teilnehmer am einzelnen Spiel beschränkt. Einzige Aufsichtsbehörde über die Spielbanken bleibt die ESBK. Das Bruttospielergebnis sämtlicher in Spielbanken durchgeführter Spiele unterliegt weiterhin der Spielbankenabgabe. Die Verfassungsmässigkeit dieses Vorschlages ist gegeben, da die Geldspiele nicht an mehreren Orten angeboten werden (mit Ausnahme der vernetzten Spiele, die aber auch in der Verfassung von der Zuständigkeit der Kantone ausgenommen sind). Die Sportwetten sollen von Spielbanken nicht durchgeführt, aber angeboten werden können.

Antrag: Neue Formulierung von Art. 3 und Art. 16

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. Geldspiele: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;
- b. Lotterien: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;
- c. Sportwetten: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;
- d. Geschicklichkeitsspiele: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;
- e. Grossspiele: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; ~~nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken;~~
- f. Kleinspiele: Lotterien und Sportwetten ~~und Geldspielturniere~~, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, ~~kleine Geldspielturniere~~);
- g. Spielbankenspiele: ~~Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen.~~ Geldspiele, an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeführt werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeführt und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.

Art. 16 Bewilligungspflicht

1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.

2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.

~~3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspielturnieren erlauben.~~

3 Spielbanken dürfen die Teilnahme an Geldspielen anbieten, die von Dritten durchgeführt werden. Die Spielbank benötigt dafür eine Bewilligung der ESBK.

4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.

5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.

1.2 Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Die Schweizer Spielbanken sind bereits durch das geltende Spielbankenrecht und in zunehmender Weise mit dem Gesetzesentwurf in ihren Innovationsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Geldspielautomaten und international gebräuchliche Tischspiele, die international in Spielbanken zertifiziert und zugelassen sind, müssen in der Schweiz Sondervorschriften erfüllen und nochmals ein aufwändiges und kompliziertes Zulassungsverfahren durchlaufen. Internationale Produzenten von Geldspielautomaten sind immer seltener bereit, ihre Geräte den Sondervorschriften des kleinen Schweizer Marktes anzupassen, so dass viele im Ausland angebotene Spiele hier nicht angeboten werden können. Das schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken gegenüber ausländischen und illegalen Angeboten unnötig ein.

Die rasche, unbürokratische Einführung von Innovationen ist im Geldspielmarkt zentral und wird vor allem auch im Online-Markt zwingend sein. Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele stark vereinfacht wird und dass die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben entsprechen müssen. International anerkannte Zertifizierungen müssen anrechenbar sein (fast alle Hersteller besitzen solche Zertifizierungen bereits). Die beantragte Änderung zu Art. 18 entspricht der Bestimmung von Art. 25, die für die Grossspiele gilt.

Antrag: Änderung von Art. 17 und Art. 18

Art. 17 Anforderungen

1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.

2 Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.

3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht. ~~Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.~~

Art. 18 Angaben und Unterlagen

1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über

- a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;
- b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.

~~1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.~~

~~2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.~~

~~3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.~~

2 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht gemacht worden sind

1.3 Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Ein zentraler Grundsatz beim Erlass des Spielbankengesetzes war, dass die Geldspielautomaten aus den Restaurants und Bars entfernt werden mussten und nur noch in den kontrollierten Räumen der Spielbanken betrieben werden dürfen. Nur so ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz möglich. Dieser Grundsatz muss nach wie vor Gültigkeit haben.

Die Loterie Romande betreibt seit mehreren Jahren 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos). Diese Automaten stehen frei zugänglich in Restaurants und Bars. Sie bieten das gleiche Spielerlebnis wie die Geldspielautomaten in den Spielbanken. Aus Sicht einer kohärenten Geldspielpolitik ist diese Entwicklung falsch. Sie führt dazu, dass Geldspielautomaten wiederum frei zugänglich in Restaurants und Bars eingeführt werden. 2013 hat die Loterie Romande mit 700 Lotterie-Automaten einen Bruttospielertrag von CHF 93,5 Mio. erzielt. Das entspricht in etwa dem Bruttospielertrag, welche die drei Spielbanken Montreux, Freiburg und Courrendlin mit 640 Geldspielautomaten gemeinsam erzielen.

Konsequenterweise müssten die Lotterie-Geldspielautomaten der Loterie Romande verboten und abgebaut werden. Allerdings tragen diese Automaten einen wesentlichen Teil der Gelder für die Gemeinnützigkeit in der Westschweiz bei. Diese Mittel sollen der Gemeinnützigkeit nicht entzogen werden. Im Sinn einer kohärenten Geldspielpolitik muss aber gefordert werden, dass die Anzahl der Lotterie-Geldspielautomaten in der Romandie nicht erhöht wird und dass in der Deutschschweiz und im Tessin keine Lotterie-Geldspielautomaten aufgestellt werden. Mit anderen Worten soll der Status quo erhalten bleiben.

Antrag: Änderung von Art. 60

Art. 60 Angebot von Grossspielen

1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.

2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.

3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.

1.4 Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken

Die Einführung von kleinen Geldspieltournieren wird abgelehnt. Solche Veranstaltungen wären nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand kontrollierbar und sind damit das Einfallstor für illegale Glücksspiele. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Einsätze, die Art der Spiele, die Anzahl Teilnehmer etc. kann in der Praxis nicht überprüft werden. Während der Liberalisierung der Pokertourniere durch die ESBK sind schweizweit rund 300 Lokale mit ständigem Turnierbetrieb entstanden. An Wochenenden fanden über 100 Turniere statt. Diese wurden kaum überwacht und es entwickelte sich rasch eine illegale Szene. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die erneute Zulassung von Geldspieltournieren eine ähnliche Entwicklung einsetzen würde. Im Weiteren würden kleine Geldspieltourniere keinem wirksamen Jugend- und Sozialschutz unterstehen.

Das illegale und unkontrollierte Spielangebot vergrössert sich ständig. Organisierte Banden schöpfen in illegalen Spielclubs rund 150 Mio. Franken pro Jahr aus dem legalen Geldspielmarkt ab. Das hat nicht nur negative Folgen für die Schweizer Spielbankenbetreiber, sondern führt auch

zu Mindererträgen für die AHV und zu Steuerausfällen. Selbstredend fehlt bei diesen Angeboten ein Schutz vor Spielsucht. Der strenge Sozialschutz in den Schweizer Spielbanken wird dadurch ad absurdum geführt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Schaffung eines nahezu unkontrollierten Geldspielangebotes einen Einstieg für das Angebot von illegalen Glücksspielen bietet.

Es ist unverständlich, warum der Gesetzesentwurf hier eine Parallelbranche entstehen lassen will, die ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinausgeht. Diese war beschränkt auf Pokerturniere mit kleinem Einsatz und kleinem Gewinn.

Antrag: Streichung von Art. 35 und Anpassung der damit zusammenhängenden Artikel.

1.5 Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Das geltende Spielbankengesetz verbietet den Schweizer Spielbanken, ihre Spiele online anzubieten. Die Schweizer Lotteriegesellschaften bieten seit längerem Online-Spiele in wachsendem Ausmass im Internet an (www.swisslos.ch und www.loro.ch). Seit vielen Jahren sind auch ausländische, teilweise illegale Internet-Spielbanken aus der Schweiz frei zugänglich. Diese Ungleichbehandlung der Schweizer Spielbanken in einem rasch wachsenden Zukunftsmarkt führt zu Marktverzerrungen, die rasch behoben werden müssen.

Bereits der Bericht Spielbankenlandschaft Schweiz aus dem Jahr 2006, der vom Bundesrat genehmigt worden ist, schlägt vor, das Online-Verbot aufzuheben. Das neue Geldspielgesetz wird das Online-Verbot nun endlich aufheben. Allerdings soll das Gesetz erst 2018 oder später in Kraft treten. Das ist viel zu spät. Es wird deshalb beantragt, dass das Online-Verbot rasch möglichst aufgehoben wird und die Bestimmungen des Geldspielgesetzes zur Online-Regelung vorgezogen in Kraft gesetzt werden. Andernfalls bestehen die illegalen Angebote, die keinen Schutz vor Spielsucht bieten, weiter und die Umsätze und Steuererträge fliessen weiter ins Ausland ab, anstatt in die AHV.

Der Gesetzesentwurf sieht zu Recht vor, dass ausländischen illegalen Anbietern mit technischen Massnahmen der Zugang in der Schweiz gesperrt wird. Diese Massnahmen können von versierten Spielern aber relativ leicht umgangen werden. Das Geldspielgesetz muss deshalb eine gesetzliche Grundlage für zusätzliche Massnahmen schaffen, damit auch die finanziellen Transaktionen zu illegalen Anbietern gesperrt werden können.

Antrag: Einfügung eines neuen Artikels 94a und Änderung von Art. 146

Art. 94a (neu) Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen

Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.

Art. 146 Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.

Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse“ das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.

1.6 Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 83-87 eine neue Präventions-Kommission vor. Eine solche Präventions-Kommission wird voll und ganz unterstützt. Mit dieser Kommission können gegen die Folgend der Spielsucht noch besser und mit mehr Gewicht entgegengewirkt werden.

Der Gemeinderat zieht in Erwägung

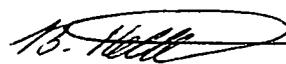
1. Der Vernehmlassungsantwort von SM Markus Suter ist zuzustimmen.

Beschluss des Gemeinderates

1. Der Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele von SM Markus Suter wird zugestimmt.
2. Die Vernehmlassungsantwort ist durch GS R. Spieser, mittels Protokollauszug, an das Bundesamt für Justiz zuzustellen.
3. Mitteilung mittels Protokollauszug an:
 - Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich öffentliches Recht, Bundesrain 20, 3003 Bern
 - SM Markus Suter

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:



Beat Keller



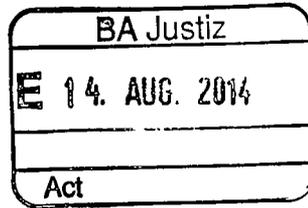
Der Schreiber:



Roger Spieser

Versand: 12. August 2014

Courrendlin, le 13 août 2014 /fj



Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit public
Unité Projets et méthode législatifs
Bundesrain 20
3003 Berne

Réponse à la consultation sur le projet de loi fédérale sur les jeux d'argent

Mesdames, Messieurs,

Le Conseil fédéral a chargé le DFJP de consulter les milieux intéressés sur le projet de la Loi fédérale sur les jeux d'argent.

Le Conseil communal de Courrendlin a été appelé à prendre position concernant le projet de loi fédérale sur les jeux d'argent et sa position est la suivante :

Les produits bruts des jeux des casinos et les taxes y afférentes versées à l'AVS et aux cantons sont en fort recul depuis 2007.

En 2013, ils sont même tombés au-dessous du niveau de l'année 2004, bien que deux nouveaux casinos aient été ouverts entre-temps à Neuchâtel et à Zurich.

Une comparaison annuelle de 2007 à 2013 a été établie, en voici les chiffres :

- Produit brut des jeux: moins 27% (soit CHF 274 millions de moins)
- Impôt sur les maisons de jeu: moins 34% (soit CHF 183 millions de moins)

Le recul des produits bruts des jeux est principalement imputable aux fournisseurs concurrents, qui ne sont guère contrôlés, quand ce n'est pas du tout, et qui peuvent donc agir en toute liberté. Les clients sont toujours plus nombreux à abandonner les maisons de jeu suisses pour ces offres (en partie très novatrices). Celles-ci peuvent être subdivisées comme suit:

- a) offres dans les régions frontalières
- b) offres en ligne
- c) jeux illégaux, notamment dans les bars et les clubs

a) Offres dans les régions frontalières

De nouvelles maisons de jeu en France et un grand nombre de salles de jeu dans le sud de l'Allemagne ont été érigées ces dernières années. En Italie du Nord, ce sont plusieurs milliers d'appareils à sous supplémentaires qui ont été installés.

Pour les maisons de jeu suisses, cela représente une perte annuelle d'env. CHF 100 millions du volume du produit brut des jeux. En outre, de nombreux clients ont migré vers les maisons de jeu en place dans les régions frontalières.

b) Offres en ligne

En 2012, le volume de marché des jeux de casinos en ligne offerts en Suisse depuis l'étranger s'est élevé à env. CHF 100 millions. Tendence à la hausse.

c) Jeux illégaux, notamment dans des bars et des clubs

Des bandes organisées exploitent dans une proportion croissante des clubs de jeux illégaux. Le volume du produit brut des jeux était estimé à CHF 150 millions en 2011. La situation s'est encore dégradée depuis.

Ces nouvelles offres captent immédiatement la demande pour des jeux intéressants et novateurs et entraînent une baisse des chiffres d'affaires des casinos suisses et péjorent l'AVS. En même temps, les mesures efficaces de protection contre les dangers du jeu qui sont prises par les maisons de jeu sont contournées. Cette évolution doit être stoppée.

Le projet loi sur les jeux d'argent affaiblit la capacité concurrentielle des maisons de jeu et se traduit par un nouveau recul des chiffres d'affaires des casinos et des impôts versées à l'AVS et aux cantons. Cette évolution doit être stoppée avec la nouvelle loi sur les jeux d'argent. Le législateur doit revenir à ses objectifs initiaux. Les Suisses doivent jouer dans les casinos suisses contrôlés et surveillés, et non avec des exploitants étrangers et illégaux. Ceci présuppose que les casinos suisses soient attractifs pour les clients. Les impôts correspondantes couleront ainsi dans les caisses de l'AVS et non vers l'étranger.

Dans un tel contexte, il est impératif que la nouvelle loi sur les jeux crée des conditions cadres qui améliorent la compétitivité des casinos suisses. A propos du présent projet de loi, nous faisons les propositions centrales suivantes:

- *Définition positive et compétitive des jeux de casino*
- *Permettre l'introduction rapide d'innovations*
- *Limitation des automates de loterie (Tactilo) à leur état actuel*
- *Aucun tournoi de jeux d'argent en dehors des maisons de jeu*
- *Empêchement rapide et efficace des jeux illégaux aussi sur Internet*
- *Renonciation à la commission de prévention*

En vous remerciant de l'intérêt porté à ce qui précède et en restant bien naturellement à votre disposition pour tout complément d'information, nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, nos sincères salutations.

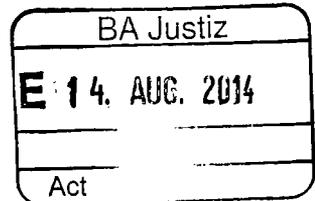
MUNICIPALITE DE COURRENDLIN

Le maire :

pr La secrétaire :


G. Métille


F. Jeannerat



Stadtrat CH-5401 Baden

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht Fachbereich
Rechtsetzungsprojekte & -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Stadtrat
Stadthaus
Rathausgasse 1
CH-5401 Baden

Telefon +41 (0)56 200 82 00
Telefax +41 (0)56 200 83 15
stadtrat@baden.ag.ch
www.baden.ch

Baden, 12. August 2014

Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat Baden dankt Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zum Entwurf Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) und nimmt dazu gern Stellung.

Folgende sechs Änderungen am Gesetzesentwurf erachten wir als vordringlich:

A. Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele

Art. 3 des Gesetzesentwurfs definiert Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele positiv und teilt sie in Gross- und Kleinspiele ein. Die Spielbankenspiele hingegen sind negativ definiert und stellen eine Restmenge dar ("weder Gross- noch Kleinspiele").

Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Das erlaubt den Lotterien, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativ-Definition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Was ein Lotteriespiel ist, kann nicht gleichzeitig ein Spielbankenspiel sein. Daran muss weiter festgehalten werden. Die Spielbankenspiele müssen gleich positiv definiert werden, wie die Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele.

Als Kompensation zur Ausweitung des Lotteriebegriffs wird gefordert, dass in den Spielbanken künftig alle Geldspiele einer begrenzten Anzahl Teilnehmer angeboten werden dürfen (auch online). In terrestrischen Spielbanken ist die Anzahl Teilnehmer durch die räumlichen Gegebenheiten faktisch begrenzt. Im Online-Bereich ist die Anzahl Teilnehmer

Baden ist.

am einzelnen Spiel beschränkt. Einzige Aufsichtsbehörde über die Spielbanken bleibt die ESBK. Das Bruttospielergebnis aller in Spielbanken durchgeführten Spiele unterliegt weiterhin der Spielbankenabgabe. Dieser Vorschlag ist verfassungsmässig, da die Geldspiele nicht an mehreren Orten angeboten werden (mit Ausnahme der vernetzten Spiele, die aber auch in der Verfassung von der Zuständigkeit der Kantone ausgenommen sind). Die Sportwetten sollen von Spielbanken nicht durchgeführt, aber angeboten werden können.

Antrag: Art. 3 und Art. 16 BGS sind entsprechend neu zu formulieren.

B. Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Die Schweizer Spielbanken werden schon durch das geltende Spielbankenrecht und mit dem Gesetzesentwurf in zunehmender Weise in ihren Innovationsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Geldspielautomaten und international gebräuchliche Tischspiele, die international in Spielbanken zertifiziert und zugelassen sind, müssen in der Schweiz Sondervorschriften erfüllen und nochmals ein aufwändiges und kompliziertes Zulassungsverfahren durchlaufen. Internationale Produzenten von Geldspielautomaten sind immer seltener bereit, ihre Geräte den Sondervorschriften des kleinen Schweizer Markts anzupassen, sodass viele im Ausland angebotene Spiele hier nicht angeboten werden können. Das schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken gegenüber ausländischen und illegalen Angeboten unnötig ein.

Die rasche, unbürokratische Einführung von Innovationen ist im Geldspielmarkt zentral und wird vor allem auch im Online-Markt zwingend sein. Es wird verlangt, dass das Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele stark vereinfacht und die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben entsprechen müssen. International anerkannte Zertifizierungen müssen anrechenbar sein (fast alle Hersteller besitzen solche Zertifizierungen bereits).

Antrag: Art. 17 und Art. 18 BGS sind entsprechend zu ändern.

C. Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Ein zentraler Grundsatz beim Erlass des Spielbankengesetzes war, dass die Geldspielautomaten aus den Restaurants und Bars entfernt werden mussten und nur noch in den kontrollierten Räumen der Spielbanken betrieben werden dürfen. Nur so ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz möglich. Dieser Grundsatz muss nach wie vor gelten.

Die Loterie Romande betreibt seit mehreren Jahren 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos). Diese Automaten stehen frei zugänglich in Restaurants und Bars. Sie bieten das gleiche Spielerlebnis wie die Geldspielautomaten in den Spielbanken. Aus Sicht einer kohärenten Geldspielpolitik ist diese Entwicklung falsch. Sie führt dazu, dass Geldspielautomaten wieder frei zugänglich in Restaurants und Bars eingeführt werden. 2013 hat die Loterie Romande mit 700 Lotterie-Automaten einen Bruttospielertrag von CHF 93,5 Mio. erzielt. Das entspricht in etwa dem Bruttospielertrag, den die drei Spielbanken Montreux, Freiburg und Courrendlin mit 640 Geldspielautomaten gemeinsam erzielen.

Konsequenterweise müssten die Lotterie-Geldspielautomaten der Loterie Romande verboten und abgebaut werden. Allerdings tragen diese Automaten einen wesentlichen Teil der Gelder für die Gemeinnützigkeit in der Westschweiz bei. Diese Mittel sollen der Gemeinnützigkeit nicht entzogen werden. Im Sinn einer kohärenten Geldspielpolitik muss aber gefordert werden, dass die Anzahl der Lotterie-Geldspielautomaten in der Romandie nicht erhöht wird und in der Deutschschweiz sowie im Tessin keine Lotterie-Geldspielautomaten aufgestellt werden. Mit anderen Worten soll der Status quo erhalten bleiben.

Antrag: Art. 60 BGS ist entsprechend zu ändern.

D. Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken

Vom Einführen kleiner Geldspieltourniere soll abgesehen werden. Solche Veranstaltungen sind nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand kontrollierbar und damit Einfallstor für illegale Glücksspiele. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Einsätze, die Art der Spiele, die Anzahl Teilnehmer usw. kann in der Praxis nicht überprüft werden. Während der Liberalisierung der Pokertourniere durch die ESBK sind schweizweit rund 300 Lokale mit ständigem Turnierbetrieb entstanden. An Wochenenden fanden über 100 Turniere statt. Diese wurden kaum überwacht, und es entwickelte sich rasch eine illegale Szene. Es ist davon auszugehen, dass durch das erneute Zulassen von Geldspieltournieren eine ähnliche Entwicklung einsetzen würde. Weiter würden kleine Geldspieltourniere keinem wirksamen Jugend- und Sozialschutz unterstehen.

Das illegale und unkontrollierte Spielangebot vergrössert sich ständig. Das hat nicht nur negative Folgen für die Schweizer Spielbankenbetreiber, sondern führt auch zu Mindererträgen für die AHV und zu Steuerausfällen. Selbstredend fehlt bei diesen Angeboten ein Schutz vor Spielsucht. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass das Schaffen eines nahezu unkontrollierten Geldspielangebots einen Einstieg für das Angebot von illegalen Glücksspielen darstellt.

Antrag: Art. 35 BGS ist zu streichen.

E. Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Das geltende Spielbankengesetz verbietet den Schweizer Spielbanken, ihre Spiele online anzubieten. Die Schweizer Lotteriegesellschaften bieten seit längerem Online-Spiele in wachsendem Ausmass im Internet an (www.swisslos.ch und www.loro.ch). Seit vielen Jahren sind auch ausländische, teilweise illegale Internet-Spielbanken aus der Schweiz frei zugänglich. Diese Ungleichbehandlung der Schweizer Spielbanken in einem rasch wachsenden Zukunftsmarkt führt zu Marktverzerrungen, die behoben werden müssen.

Das neue Geldspielgesetz wird das Online-Verbot nun aufheben. Allerdings soll das Gesetz erst 2018 oder später in Kraft treten. Da die Ungleichheit im Markt erheblich ist, muss sie frühest möglich beseitigt werden. Die Bestimmungen des Geldspielgesetzes zur Online-Regelung müssen vorgezogen in Kraft gesetzt werden. Andernfalls bestehen die illegalen Angebote ohne Schutz vor Spielsucht weiter und umgehen Steuerpflicht und AHV-Beiträge.

Der Gesetzesentwurf sieht zu Recht vor, dass ausländischen illegalen Anbietern mit technischen Massnahmen der Zugang zur Schweiz gesperrt wird. Diese Massnahmen können von versierten Spielern aber relativ leicht umgangen werden. Das Geldspielgesetz muss deshalb eine gesetzliche Grundlage für zusätzliche Massnahmen schaffen, damit auch die finanziellen Transaktionen zu illegalen Anbietern gesperrt werden können.

Antrag: Art. 94 und Art. 146 BGS sind entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern.

F. Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 83 bis 87 eine neue Präventions-Kommission vor, die aus zwölf Personen bestehen soll. Diese Kommission wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

a) Die geltenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind wirksam.

In Schweizer Spielbanken gelten bereits heute die weltweit strengsten Massnahmen zur Prävention und Früherkennung von Spielsucht. Der Gesetzesentwurf übernimmt die umfangreichen Pflichten der Spielbanken zum Schutz vor exzessivem Geldspiel (Art. 69 bis 81). Diese Massnahmen setzen direkt bei den betroffenen Spielern an. Die Spielbanken sperren jedes Jahr rund 3'000 Personen wegen Verdacht auf Spielsucht aus. Insgesamt sind es heute weit über 30'000 Personen. Studien der ESBK belegen, dass die Spielsucht mit der Zulassung von Spielbanken seit 2002 nicht zugenommen hat. Die bestehenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind damit äusserst wirksam.

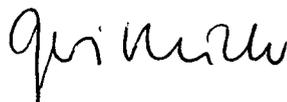
b) Die neue Präventions-Kommission führt zu Doppelspurigkeiten.

Die Spielbanken sind schon heute gesetzlich verpflichtet, mit Präventionsfachleuten zusammenzuarbeiten. In der ESBK und der Comlot sind ebenfalls Präventionsfachleute vertreten. Der Gesetzesentwurf verpflichtet die Kantone, Massnahmen zum Schutz vor Spielsucht zu treffen (Art. 82). Zudem sieht der Gesetzesentwurf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans vor, dem das Geldspielgesetz ebenfalls die Aufgabe der Suchtprävention überträgt (Art. 115). Das Schaffen einer neuen Präventions-Kommission würde zu Doppelspurigkeiten, einer unklaren Kompetenzverteilung und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne dass ein erkennbarer Nutzen für einen wirkungsorientierten Spielerschutz ersichtlich ist.

Antrag: Art. 83 bis 87 BGS sind zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



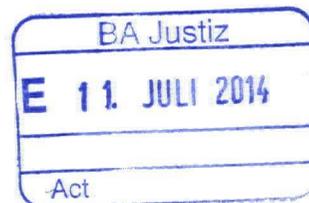
Müller Geri
Stadtammann



Heinz Kubli
Stadtschreiber



**Stadt
Luzern**
Stadtpräsident



A-Post

FD

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentl. Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

**Bundesgesetz über Geldspiele
Vernehmlassung**

Luzern, 9. Juli 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Grand Casino Luzern ist für die Stadt Luzern ein wichtiger Standortfaktor als Bestandteil der Tourismusinfrastruktur.

Es ist dem Stadtrat daher wichtig, dass das Casino Rahmenbedingungen erhält, die es ihm erlauben in seinem Markt erfolgreich zu bleiben. Dazu gehören gleich lange Spiesse mit der Konkurrenz. Die hohen Anforderungen, die die Casinos verantwortungsvoll erfüllen, dürfen nicht durch die Konkurrenz unterlaufen werden.

So darf es aus Sicht des Stadtrates von Luzern nicht sein, dass Geldspielturniere ausserhalb der Casinos stattfinden. Wichtig ist uns auch die rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels im Internet.

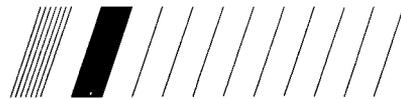
Wir danken Ihnen für ein Gesetz, das unsere Casinos befähigt, das Spiel innovativ und sicher zu organisieren zum Nutzen von Eidgenossenschaft, Kanton und Stadt Luzern.

Freundliche Grüsse

Stefan Röth
Stadtpräsident

Zur Kenntnis:
Grand Casino Luzern AG, Haldenstrasse 6, 6006 Luzern

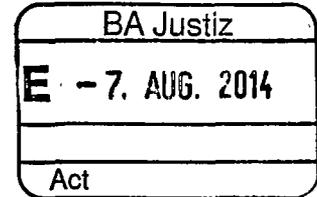
Stadt Luzern
Stadtpräsident
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 83 84
Fax: 041 208 83 80
E-Mail: stefan.roth@stadtluzern.ch
www.stadtluzern.ch

**Stadtrat**

Rathaus
9001 St.Gallen
Telefon 071 224 53 22
Telefax 071 224 57 01

PP 9001 St.Gallen
Stadtrat, Rathaus

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentl. Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



St.Gallen, 5. August 2014

**Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Eidgenössische Justiz und Polizeidepartement beauftragt, zum neuen Bundesgesetz über die Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Stadt St.Gallen ist Standortgemeinde eines Casinos mit A-Konzession, welches zurzeit ca. 90 Mitarbeitende beschäftigt und eine nicht unerhebliche Spielbankenabgabe wie auch Steuern abliefern. Im Weiteren gehört ein Casino auch zur Standortattraktivität einer Tourismus- und Kongressstadt. Die Stadt St.Gallen hat darum ein ausgewiesenes Interesse am Fortbestand und an der Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebes des Casinos St.Gallen. Gerne nehmen wir daher zum Gesetzesentwurf nachfolgend Stellung:

- Die Stadt verzichtet auf eine Kommentierung der vielen technischen Bestimmungen im neuen Gesetz, aber sie weist darauf hin, dass Ziel der Gesetzgebung sein muss, den Spielbanken eine wettbewerbsfähige und den aktuellen Herausforderungen (Online - Spiele etc.) gerecht werdende gesetzliche Grundlage zur Verfügung zu stellen. Der Rückgang des Bruttospielertrags in den Jahren 2007 bis 2013 um 27 % sollte Warnsignal genug sein, um mit neuen gesetzlichen Vorschriften die wirtschaftliche Führung von Casinos nicht noch weiter zu gefährden. Die wirtschaftlich angespannte Lage, in der sich die Casinos befinden, zeigt sich beim Casino St.Gallen auch daran, dass dieses in den vergangenen sechs Jahren ca. 40 Vollzeitstellen abgebaut hat.
- Ein neues Gesetz sollte den Schweizer Casinos gleich lange Spiesse wie ihren ausländischen Konkurrenten gewähren. Es macht nach Auffassung der Stadt wenig Sinn, wenn spielwillige Personen ihr Geld im Ausland einsetzen, nur weil einheimische Casinos neue Spiele nicht anbieten können. Konkurrenzierende Angebote im grenznahen Ausland und auf Online-Plattformen unterlaufen damit die wirksamen Massnahmen der Schweizer



Spielbanken zum Schutz vor den Gefahren des Glücksspiels. Dies gilt noch viel mehr für illegale Spiele in Bars und Clubs.

- Wir erachten es auch nicht als sinnvoll, dass mit dem neuen Gesetz Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken eingeführt werden. Solche Veranstaltungen wären nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand kontrollierbar und sind damit das Einfallstor für illegale Glücksspiele. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Einsätze, die Art der Spiele, die Anzahl Teilnehmende etc. kann in der Praxis nicht überprüft werden. Während der Liberalisierung der Pokerturniere durch die ESBK sind schweizweit rund 300 Lokale mit ständigem Turnierbetrieb entstanden. An Wochenenden fanden über 100 Turniere statt. Diese wurden kaum überwacht und es entwickelte sich rasch eine illegale Szene. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die erneute Zulassung von Geldspieltournieren eine ähnliche Entwicklung einsetzen würde. Im Weiteren würden kleine Geldspieltourniere keinem wirksamen Jugend- und Sozialschutz unterstehen.
- Das illegale und unkontrollierte Spielangebot vergrössert sich ständig. Organisierte Banden schöpfen in illegalen Spielclubs rund 150 Mio. Franken pro Jahr aus dem legalen Geldspielmarkt ab. Das hat nicht nur negative Folgen für die Schweizer Spielbankenbetreiber, sondern führt auch zu Mindererträgen für die AHV und zu Steuerausfällen. Selbstredend fehlt bei diesen Angeboten ein Schutz vor Spielsucht. Der strenge Sozialschutz in den Schweizer Spielbanken wird dadurch ad absurdum geführt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Schaffung eines nahezu unkontrollierten Geldspielangebotes einen Einstieg für das Angebot von illegalen Glücksspielen bietet.

Wir befürchten, dass der Entwurf zum Geldspielgesetz in der vorliegenden Art die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen würde. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt, soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Wir ersuchen Sie unsere Anliegen in die Überarbeitung des Gesetzes einfliessen zu lassen.

Freundliche Grüsse



Thomas Scheitlin
Stadtpräsident



Dr. Manfred Linke
Stadtschreiber

Vorab per Mail: cornelia.perler@bj.admin.ch

